

RESIDENZENFORSCHUNG

Herausgegeben von der Residenzen-Kommission
der Göttinger Akademie der Wissenschaften

Band 1



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1990

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN ZUR RESIDENZENFRAGE

Herausgegeben von
Peter Johanek



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1990

Geschichts- und Altertumsvereine auf dem »Tag der Landesgeschichte« in München 1986, von der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historikergesellschaft der DDR in Berlin 1987 und der Historischen Kommission für Niedersachsen bei ihrer Jahresversammlung in Celle 1988. Hans Patze und die Residenzen-Kommission dürfen dieses vielfältige Interesse als Zustimmung zu dem eingeschlagenen Forschungsweg und als Anerkennung der Fruchtbarkeit des Frageansatzes auffassen.

Die Kommission, die seit 1987 in enger Zusammenarbeit mit Werner Paravicini vom Unterzeichneten geleitet wird, hat in den vergangenen Jahren das 1982 von Hans Patze und Gerhard Streich vorgelegte Konzept weiter diskutiert und modifiziert. Da die von Hans Patze ursprünglich ins Auge gefaßte zeitliche Grenze der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert bei der Bearbeitung von Residenzen und Territorien offenbar keinen wirklichen Einschnitt darstellt, vielmehr gerade das 16. Jahrhundert sich als eine entscheidende Periode der Residenzenbildung erweist, wurde beschlossen, sie bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts hinauszuschieben. Ferner stellte es sich als unabdingbar heraus, bei der Residenzbildung dem Hof und seiner Ordnung größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als ursprünglich geplant war. Der Göttinger Arbeitsstelle der Kommission wurde daher die Sammlung und Repertorisierung der Hofordnungen des deutschen Spätmittelalters und der frühen Neuzeit bis 1618 als Aufgabe zugewiesen, die 1988 mit Förderung der DFG in Angriff genommen werden konnte.

Diesen Arbeiten, ebenso wie der Publikation der Ergebnisse der von der Kommission veranstalteten Tagungen und den von einzelnen Mitarbeitern erarbeiteten Monographien, soll die hiermit eröffnete Reihe »Residenzenforschung« dienen. Dieser erste Band vereint Aufsätze, die überwiegend auf Referate einer bereits 1985 von Hans Patze und dem Wissenschaftlichen Arbeitskreis für Mitteldeutschland in Berlin veranstalteten Tagung zu Residenzen Mittel- und Ostdeutschlands (Jähmig, Ahrens) wie auch das Göttinger Symposium von 1986 (Neitmann, Amann, Andermann) zurückgehen; ein Beitrag wurde eigens für diesen Band geschrieben (Streich).

Diese ersten Symposien der Kommission hatten überwiegend den Zweck, den Mitarbeiterkreis zum Gedankenaustausch zusammenzuführen sowie erste Arbeitsergebnisse und methodische Zugänge vorzustellen. Eine strenge Zuordnung zu einem Rahmenthema ist daher von vornherein nicht beabsichtigt, immerhin jedoch vermag der programmatische Einleitungsaufsatz von Klaus Neitmann den übrigen Beiträgen als feste Klammer zu dienen. Die Residenzen-Kommission hofft, ihre Arbeit auch in Zukunft fortsetzen zu können. Zukünftige Tagungen sollen einzelnen Aspekten der Residenzenbildung und des Hofes gewidmet werden. Vor allem aber setzt sie für die Weiterführung der Reihe auch auf die Arbeitskraft jener Wissenschaftler, die sich zur Mitarbeit bereit erklärt haben.

Die Residenzen-Kommission widmet diesen ersten Band Hans Patze zum 70. Geburtstag am 20. Oktober 1989.

Endlich ist Dank abzustatten. Er gilt der Akademie, die den Druck dieses Bandes zum größten Teil finanziert hat, den Gothaer Versicherungen (Göttingen) und der Dresdner Bank (Göttingen) für namhafte Spenden zu diesem Zweck sowie Herrn Dr. Karl-Heinz Ahrens, der die Last der redaktionellen Betreuung trug.

Göttingen/Münster, 20. Oktober 1989

Für die Kommission:
Peter Johánek

Was ist eine Residenz?

Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung

VON KLAUS NEITMANN

Johannes Groß, der bekannte politische Publizist, hat kürzlich die Bundeshauptstadt Bonn, das »capitale« Minimum, wie er sie nennt, mit einigen spitzen Bemerkungen bedacht. Adenauer habe keine Großstadt gewollt, keine Hauptstadt, »wie Berlin Hauptstadt gewesen war und wie Frankfurt oder Köln es hätten werden können«. Der Bonner Stil lasse sich am leichtesten so beschreiben, wie es die Vertreter der negativen Theologie mit Gott täten, die positive Aussagen nicht für möglich hielten. Seine Beschreibung bestehe demnach wesentlich in der Darstellung dessen, was er nicht sei. »Von allen Aufgaben und Möglichkeiten, die eine Hauptstadt hat, ist Bonn nur die eine zugeordnet worden: physischer Treffpunkt oberster politischer Institutionen zu sein. Bonn zeigt gewissermaßen den Begriff Hauptstadt auf das logische Minimum reduziert. Noch weniger wäre nicht denkbar, ohne daß die Bezeichnung Hauptstadt unanwendbar würde«¹.

Die mit ein wenig Boshaftigkeit durchgesetzte Charakterisierung lebt von der Spannung zwischen einem weit und einem eng gefaßten Verständnis von Hauptstadt. Man kann den Begriffsinhalt im Sinne einer klaren juristischen, verwaltungstechnischen Definition beschränken: Die Hauptstadt eines Staates ist der Ort, an dem seine Zentralbehörden ihren dauernden Sitz haben². Wenn auch dieses Element für die heutige Verwendung des Wortes Hauptstadt notwendig und unumgänglich ist, so drängt sich doch dem Betrachter der konkreten Hauptstadtausprägungen – man denke nur an Wien, Paris, London, Rom, Madrid – die Frage auf, ob nicht die Hauptstadt für das Leben eines Landes noch mehr bedeutet als bloß die Wahrnehmung einer Verwaltungsfunktion. Bewußt oder unbewußt schwingt die Vorstellung mit, daß die Hauptstadt mehr als alle anderen Orte die Kräfte des Landes aus Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft bündelt, daß in ihr staatliche Macht, ökonomische Leistungsfähigkeit und künstlerisch-wissenschaftliches Potential in gesteigertem Maße versammelt sind³. Die konkreten Erscheinungsformen zeigen, daß die Hauptstädte einen solchen Anspruch in unterschiedlichem Grade, die einen mehr, die anderen weniger, erfüllen. Das bedeutet zugleich, daß Hauptstadt nicht gleich Hauptstadt ist, daß eine jede ein individuelles Gebilde ist, deren Wesen sich nicht in den Merkmalen einer allgemein gültigen Definition erschöpft, ja deren Eigenart sich sogar erst jenseits solcher Merkmale aufspüren läßt.

1 Johannes GROSS, Phönix in Asche. Kapitel zum westdeutschen Stil, Stuttgart 1989, S. 34f.

2 Hermann HEIMPEL, Hauptstädte Großdeutschlands, in: DERS., Deutsches Mittelalter, Leipzig 1941, S. 144–159, 214–217, hier S. 144.

3 Ebd., S. 146.

Dem Erforscher der spätmittelalterlichen Residenzenbildung schallt auf jeder Tagung zuerst die Frage entgegen: Was ist überhaupt eine Residenz? Was ist eine spätmittelalterliche Hauptstadt – sofern es sie überhaupt gibt? Das Zitat von Johannes Groß und seine Ausdeutung mögen zunächst nur darauf aufmerksam machen, daß man sich von einer Definition für die Erläuterung eines Themas nicht zuviel versprechen sollte. Der nur allzu berechtigte Kern in der gestellten Frage steckt freilich in dem Wunsch, von dem Residenzenforscher zu erfahren, womit genau er sich eigentlich beschäftigt, welches die Sache ist, die ihn umtreibt. Welches geschichtliche Problem hat er sich vorgenommen, und welche Zugänge hat er zu dessen Lösung gewählt?

I. Quellentermini

Den einfachsten und schnellsten Zugriff könnte man davon erhoffen, daß man in den hoch- und spätmittelalterlichen Quellen nach den Termini »Residenz«, »Hauptstadt« oder ähnlichen, die den Aufenthalt des Fürsten, das Zentrum des Landes zum Ausdruck bringen, Ausschau hält. *Residentia*, ein mittellateinisches Wort, bezeichnet allgemein den Wohn- oder Aufenthaltsort einer Person, ohne notwendigen Bezug zum fürstlichen oder staatlichen Bereich, deckt sich also nicht mit dem heutigen Verständnis von Residenz⁴. *Hauptstete* werden in den Quellen des Ordenslandes Preußen erwähnt; man meint damit im Sinne einer qualifizierenden Auszeichnung die wirtschaftlich wichtigsten und damit zugleich auch politisch einflußreichsten Städte, die fünf oder sechs großen Fernhandelsstädte. Unter den Begriff fällt also gerade nicht die Marienburg, der bedeutendste Aufenthaltsort des Hochmeisters.

Nach langem Suchen scheinen wir endlich am Ziel unserer Wünsche zu stehen, wenn wir in einem an sich bedeutenden Buch über das Prag Karls IV. wörtlich zitiert finden, daß Prag »vor wenigen Tagen zur Hauptstadt des Römischen Reiches erhoben wurde«⁵. Doch die Enttäuschung stellt sich rasch ein, wenn man die Stelle aus der Gründungsurkunde Karls IV. für die Prager Neustadt von 1348 im lateinischen Urtext und im Zusammenhang betrachtet: ... *civitatem Pragensem in metropolim ad nostri instantiam et requestem non ante multos hoc dies erectam* ... – damit ist eindeutig die Erhebung Prags zum Sitz eines Erzbistums 1344 gemeint⁶. Der Übersetzungsfehler verweist darauf, wie sehr der Historiker bei jeder Quelleninterpretation sich zuerst darum bemühen muß, das zeitgenössische Begriffsverständnis aufzuhellen und damit zugleich den konkreten Sachverhalt, der auf den Begriff gebracht worden ist, angemessen zu erfassen.

4 1480 werden in einem Rechtsstreit unter Beteiligung der Stadt Reval die Parteien dazu aufgefordert, vor den bestellten Schiedsrichtern, zwei Kanonikern des Domkapitels zu Ösel, in Ösel *aut alibi, ubi tunc ipsi* (sc. die beiden Richter) *seu eorum alter residebunt aut residebit*, zu erscheinen. Eine Verhandlung findet statt in *curia solite residencie* des Öseler Kanonikers Borchard Truppenicht zu Ösel. StA Reval (im BA Koblenz), Pergamenturkunden, rote Serie, Nr. 783.

5 Vilém LORENC, Das Prag Karls IV. Die Prager Neustadt, Stuttgart 1982, S. 97.

6 Wenn Brun von Querfurt in seiner Adalbertsvita Magdeburg als *Theutonum novam metropolim* bezeichnet, mag er dabei auch an die Bedeutung des Ortes als Herrschersitz Ottos des Großen gedacht haben (so Walter SCHLESINGER, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, hg. Hans PATZE – Fred SCHWIND, [Vorträge und Forschungen, Bd. 34], Sigmaringen 1987, S. 315–345, hier S. 325), aber als bewußtseinsprägendes Ereignis wird ihn die Erhebung Magdeburgs zum Erzbischofssitz zu seiner Wortwahl veranlaßt haben.

Dieses methodische Postulat, das Otto Brunner der Zunft noch einmal eindringlich bewußt gemacht hat, gilt auch für die rechte Auslegung der beiden Termini, die im Hochmittelalter wohl am häufigsten dazu gedient haben, die außergewöhnliche Bedeutung eines Ortes für die Herrschaft zum Ausdruck zu bringen, *caput* und *sedes* (*regni* bzw. *terre*). Monza⁷ wird von Friedrich Barbarossa in einer Urkunde von 1159 *caput Lombardie et sedes regni illius* genannt. Seine Besonderheit liegt darin begründet, daß hier, wie Friedrich in unmittelbarem Anschluß an den Ehrentitel anfügt, seine Vorgänger nach dem Recht des Königreiches gekrönt zu werden pflegten, und daher verspricht der Kaiser, den Ort niemals als Lehen auszugeben oder sonst dem Reich zu entfremden, da das hieße, das Haupt von den Gliedern zu trennen, und er sichert den Bewohnern zu, daß sie frei sein sollen, niemandem außer dem Kaiser eine Abgabe zu entrichten brauchen und im ganzen Reich für ihre Geschäfte freies Geleit haben. Die Berufung auf die Gewohnheit seiner Vorgänger wirkt leicht übertrieben, wenn man bedenkt, daß vor Friedrich nur Konrad III. in seiner Gegenkönigszeit 1128 in Monza zum lombardischen König gekrönt worden ist. Bezeichnenderweise wird der Ort erst seitdem gelegentlich in den Quellen als *sedes Italicis regni* oder ähnlich bezeichnet, was früher nie geschehen war, nach der Festkrönung Barbarossas 1158 aber in die ganze Historiographie in seinem Umkreis einging. Als Krönungsstätte in Verbindung mit der königlichen Pfalz und besonderen Vorrechten seiner Bewohner ist Monza vor den anderen Orten des Königreiches ausgezeichnet, das und nicht mehr steckt in der Titulatur von 1159⁸.

Sieben Jahre nach Monza, in dem berühmten Karlsprivileg vom 8. Januar 1166 bezeichnet Friedrich I. Aachen als *caput et sedes regni Theutonici*, entsprechend der angeblichen Festsetzung Karls des Großen, *ut ... hic sedes regni trans Alpes habeatur sique caput omnium civitatum et provinciarum Gallie*. Karl hat in der durch ihre Reliquienschatze herausragenden Marienkirche den Königsstuhl aufstellen lassen, damit die nachfolgenden Könige auf ihm eingeführt werden. In der *sedes regia* Aachen werden die Richter die im Lande auftauchenden Rechtshändel entscheiden. Alle Einwohner sind frei und dürfen aus der Hand des Königs an niemanden zu Lehen vergeben werden. Barbarossa bestätigt dem Klerus der Marienkirche und der Stadt Aachen die Freiheiten, die ihnen Karl und seine Nachfolger gewährt haben, erneuert namentlich das Verbot, die Einwohner ihrer Freiheit zu berauben und *omnes ad hanc sedem pertinentes* irrendwem zu Lehen zu vergeben, und fügt die Freiheit von im einzelnen genannten Abgaben beim Handel innerhalb des römischen Reiches hinzu. Aachen ist durch die antiken Ursprünge, durch Reliquienschatze, als Krönungs- und Gerichtsstätte, durch die

7 Das Folgende nach Hans Conrad PEYER, Friedrich Barbarossa, Monza und Aachen, in: DERS., Könige, Stadt und Kapital, Zürich 1982, S. 26–44, 276–279, bes. S. 30, 35f.

8 Monza ist damit etwa in Frankreich St. Denis vergleichbar, das Ludwig VI. in einem Privileg von 1124 erstmals als *caput regni nostri* bezeichnete, als er ihm das Recht verlieh, die französischen Krönungsinsignien ständig aufzubewahren. Vgl. auch Erich MEUTHEN, Karl der Große – Barbarossa – Aachen. Zur Interpretation des Karlsprivilegs für Aachen, in: Karl der Große, Bd. IV: Das Nachleben, hg. Wolfgang BRAUNFELS – Percy Ernst SCHRAMM, Düsseldorf 2. Aufl. 1967, S. 54–76, hier S. 61. Den genannten Orten ließe sich für das hochmittelalterliche Ungarn, nach den von H. GÖCKENJAHN, Stuhlweißenburg – Eine ungarische Königsresidenz vom 11.–13. Jahrhundert (Forschungsbericht), in: Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte Ost- und Nordeuropas, hg. Klaus ZERNACK (Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 55), Wiesbaden 1971, S. 135–152, hier S. 137f., 141–144, aufgeführten Merkmalen zu urteilen, Stuhlweißenburg an die Seite stellen, wenn auch hier ein auszeichnendes Epitheton fehlt.

besonderen Rechte und Freiheiten seiner Bewohner weit aus allen anderen Orten des Reiches herausgehoben, alles zusammen macht seinen Charakter als »Haupt und Sitz« Galliens beziehungsweise des Deutschen Reiches aus. Die Parallelen mit dem Privileg für Monza liegen auf der Hand; Aachen wird noch zusätzlich dadurch begünstigt, daß die Rechtsuchenden sich dorthin wenden sollen. Erich Meuthen faßt die Bestimmungen von 1166 in dem pointierten Satz zusammen: »Das Karlsprivileg ist keine Stadtgründungs- oder Stadtrechtsverleihungsurkunde, sondern die Gründungsurkunde für eine Hauptstadt mit der Verleihung von ausgesprochenen Hauptstadtrechten«⁹. Unter Verweis auf ähnliche Erscheinungen in Westeuropa konstatiert Meuthen für das 12. Jahrhundert eine »Tendenz der Fürsten, ihren Reichen einen mit Vorrechten ausgestatteten, durch Heiligtümer ausgezeichneten und möglichst von der Tradition sanktionierten Mittelpunkt zu geben«¹⁰.

Diese Aussage Meuthens lautet zurückhaltender, dabei zugleich konkreter und präziser als die erste, begrifflich zugespitzte, aber auch inhaltliche Unsicherheiten hinterlassende Formulierung. Man mag solche *capita* und *sedes* wie Monza und Aachen als mittelalterliche Hauptstädte bezeichnen, ohne damit sehr viel mehr gewonnen zu haben als die Gefahr, daß die Begriffsgleichheit auch eine Inhaltsgleichheit zwischen hochmittelalterlicher und neuzeitlicher Hauptstadt vortäuschen könnte. Meuthen betont daher auch ausdrücklich, daß unter *caput* zunächst nur eine »ideelle Hauptstadt« zu verstehen und daß damit nicht schon der Inhalt einer modernen Hauptstadt mit dem Sitz von Zentralbehörden gemeint ist¹¹. Seine Bemerkung provoziert aber sogleich die Frage, ob die von ihm beobachteten Erscheinungen mehr oder minder unmittelbar zur modernen Hauptstadt hinüberführen, ob sie als deren Vorgeschichte aufzufassen sind, oder ob ihre Neuheit eigentlich nur darin liegt, daß der schon lange bestehende Vorrang einzelner Orte urkundlich verbrieft wird und damit auf Dauer für ihre daran interessierten Bewohner gesichert werden soll.

Daß ein Ort als *caput* bezeichnet und damit aus der Masse der Orte einer Herrschaft herausgehoben wird, findet sich in der frühen Stauferzeit nicht nur auf der Ebene des Reiches, sondern auch im Bereich der entstehenden Territorien¹². Der askanische Markgraf Otto II. sprach in einer Urkunde von 1177 für das Domstift Brandenburg von dem »Bischofssitz, d. h. der Burg Brandenburg«, als »Haupt der Mark« (*in episcopalem sedem, in urbem videlicet Brandeburch, quae est caput marchiae nostrae*), nachdem bereits 1170 ein Weistum markgräflicher Vasallen gelautet hatte, die Burg Brandenburg sei als *regale castrum, cambera imperialis* (wohl gleichzusetzen mit *camera imperialis* = unmittelbares Königsgut), *sedes episcopalis* die vornehmste im Lande der Markgrafen. Markgraf Johann V. äußerte in einer Urkunde von 1315, daß die *civitas Brandeburch* vor allen anderen Städten durch den Königsbann glänze, daß sein Fürstentum von ihr den Titel empfangen habe, daß überhaupt seine ganze Herrschaft aus dieser Stadt ihren Ursprung genommen habe, und verlieh der Stadt Brandenburg das Vorrecht, allen Städten seiner Herrschaft bindend Rechtsentscheidungen zu erteilen. Auf diese

⁹ MEUTHEN (wie Anm. 8), S. 61.

¹⁰ Ebd., S. 62.

¹¹ Ebd., S. 62, 79.

¹² Das Folgende nach Johannes SCHULTZE, *Caput marchionatus Brandenburgensis*. Brandenburg und Berlin, in: DERS., *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 13), Berlin 1964, S. 155–176, bes. S. 155–164.

Bestimmung bezieht sich der wittelsbachische Markgraf Ludwig 1324, wenn er in einer Privilegienbestätigung die Altstadt Brandenburg als das *caput* bezeichnet, welches allen anderen Städten, gleichsam als seinen Gliedmaßen, Rechte und Lebensnorm nach alter Gewohnheit vermittele.

Die Urkunden lassen deutlich die Elemente hervortreten, auf denen sich die Vorrangstellung von Burg und Stadt Brandenburg gründen. Die Burg war ursprünglich Reichsgut, sichtbar in der Person des königlichen Burggrafen, nach ihrer Eroberung nannte sich Albrecht der Bär 1157 fortan *marchio Brandenburgensis*. Das Recht der Stadt Brandenburg wurde unmittelbar oder mittelbar über eine Tochterstadt vorbildlich für alle Stadtgründungen der askanischen Markgrafen, so daß das Schöffengericht von Alt- und Neustadt Brandenburg den Oberhof für alle Rechtsfragen der märkischen Städte bildete und schließlich der Schöffengerichtsstuhl sogar bis ins 18. Jahrhundert zum Obergerichtshof für das gesamte Land Brandenburg wurde. Der Vorrang Brandenburgs zeigte sich etwa darin, daß der erste Hohenzoller in der Mark bei seinem ersten Erscheinen 1412 hier die Huldigung der Vasallen und der städtischen Vertreter entgegennahm. Für die weltliche Herrschaftsausübung des Landesherrn – und damit verbindet sich ja in irgendeiner Weise die Vorstellung der Residenz – hat Brandenburg hingegen gar keine Rolle gespielt. Für die Zeit von 1157 bis 1200 sind drei bis vier Aufenthalte der Askanier bezeugt, und kurz nachdem sie den königlichen Burggrafen endgültig verdrängt hatten, haben sie 1238 dem Bischof zu seiner Hälfte der Burginsel noch die andere Hälfte überlassen. Das *caput Marchie* ist also eine Erscheinung, die mit einer ständigen Fürstenresidenz gar nichts zu tun hat¹³.

Die mittelalterliche Hauptstadt kennzeichnet, wie Hermann Heimpel es einmal trefflich formuliert hat, nach ländlich bestimmter Auffassung »nicht, daß man dort wohnt und verwaltet, daß dort ein beständiger höfischer oder bürokratischer Betrieb herrscht, sondern daß der König dort, und sei es nur einmal im Leben, gesessen ist. Das wichtigste an der Hauptstadt ist der Königsstuhl, die sedes, der Thron, die Cathedra, der Hochsitz«¹⁴. Solche Hauptorte gibt es im Zeitalter der Reiseherrschaft; sie gehören in den wissenschaftlichen Ordnungsbegriff der Reiseherrschaft notwendig mit hinein¹⁵, die rechten Orte, »an denen der Herrscher nach altem Herkommen sein Recht geltend machen muß, um überhaupt Herrscher

¹³ Zusammenfassend Werner VOGEL, *Die Hauptstadtfunktion Berlins*, in: Berlin – die Hauptstadt und der Osten, hg. Hans HECKER – Silke SPIELER, Bonn 1986, S. 7–19, hier S. 10: »Diese Stellung und das Ansehen der Doppelstadt an der Havel beruhte also nicht darauf, daß es etwa Wohnsitz des Markgrafen oder seiner Familie gewesen wäre, auch landesherrliche Behörden haben nicht etwa von hier aus das Land verwaltet. Gründe hierfür waren anscheinend das hohe Alter der Brandenburg, seine Stellung als einestiges königliches Reichsgut und als namengebender Teil für die Landschaft.«

¹⁴ HEIMPEL (wie Anm. 2), S. 150f. Konkret für Aachen vgl. nochmals MEUTHEN (wie Anm. 8), S. 65: »Der Rang Aachens geht aus vom Thron. Sein Verwahrraum ist die Marienkirche. Sie ist die erste Kirche im ganzen Reich, durch die im Karlsprivileg aufgeführte päpstliche Weihe und durch ihre Heiligtümer besonders ausgezeichnet für die Aufnahme des Thrones. In einer Barbarossaurkunde von 1174 wird die *Aquensis ecclesia* – nicht also die Stadt – als *sedes et caput regni* bezeichnet. Erst im weiteren Sinne überträgt sich diese Würde auf den ganzen Ort, die Stadt, die Klerus und Laien umfaßt. Sie geht über auf die Einwohner als Zugehörige der *sedes (ad hanc sedem pertinentes)*.«

¹⁵ Edith ENNEN, *Funktions- und Bedeutungswandel der »Hauptstadt« vom Mittelalter zur Moderne*, in: Hauptstädte in europäischen Nationalstaaten, hg. Theodor SCHIEDER – Gerhard BRUNN, (Studien zur Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 12), München, Wien 1983, S. 153–163, hier S. 156–158. Ebd., S. 162: »*Sedes regni* und *caput regni* entsprechen mittelalterlicher theokratischer Amtsauffassung

zu sein¹⁶, die »Orte von besonderer Königlichkeit«¹⁷, an denen er die hohen Festtage verbringt, unter der Krone schreitet und Stammes-, Hof- und Reichsversammlungen leitet¹⁸. Mit Recht hat man daher geurteilt, daß im Deutschen Reich Fossile der Reiseregierung in die Neuzeit hineinragen: Aachen bzw. Frankfurt als Krönungsstädte, Nürnberg als Hort der Reichskleinodien, Speyer als die Grabstätte der Könige¹⁹.

Der Seitenblick auf die Verhältnisse der Reisherrschaft führt auch zur Frage, ob in den Begriffen, die die Menschen des Spätmittelalters für Hauptorte verwenden, noch die angedeuteten hochmittelalterlichen Vorstellungen überwiegen oder zumindest mitschwingen, oder ob sich in ihnen bereits die bewußte Erkenntnis eines neuen Hauptstadtypus abzeichnet oder gar Bahn bricht. Die Beobachtungen, die die Forschung dabei für das Prag Karls IV. gemacht hat, nach einhelliger Auffassung der Wissenschaft das beste Beispiel für die neue Hauptstadt im späten Mittelalter, verweisen deutlich auf die erste Möglichkeit. Unter den zeitgenössischen Historiographen macht über die Angabe hinaus, daß ein dynastischer Vorgang in Prag stattfand, allein der Konstanzer Domherr Heinrich Truchseß von Diessenhoven unter dem Jahr 1359 eine Mitteilung mehr grundsätzlicher Natur: *Et inde (Karolus) Pragam secessit, que nunc metropolis (im kirchenrechtlichen Sinne!) regni Bohemie existit, ubi nunc sedes imperii existit, que olim Rome, tandem Constantinopolim, nunc vero Prage degit*. Der Autor will an dieser Stelle Karls Itinerar erklären, das über die Stationen Mainz – Aachen – Mainz – Nürnberg, Städten mit unbezweifelbaren kaiserlichen Qualitäten, nach einem neuen Ort, Prag, führt. Die Kaiserwürde der deutschen Könige, die von der Translationstheorie aus dem römischen Kaisertum abgeleitet ist und die jetzt der Herr Prags trägt, vermittelt den Zusammenhang von Prag mit Rom und Konstantinopel. Prag ist hier noch ganz im hochmittelalterlichen Sinn als Ort besonderer kaiserlicher Wahrung gedacht, eine Andeutung von neuen zentralörtlichen Aufgaben fehlt²⁰. Ein deutlicheres Bewußtsein von einer Residenz liegt anscheinend vor, wenn nach Auffassung Herzog Heinrichs XIII. von Niederbayern die *domicilia principum*, in seinem Fall Landshut, vor allen anderen gemeinen Städten des Landes sehr viel umfassender privilegiert zu werden verdienen²¹ oder wenn die Wettiner im 15. Jahr-

und Reisherrschaft, wie den Erfordernissen des Personenverbandsstaates; sie sind Herrschaftszeichen, nicht Herrschaftsinstrumente.«

16 Hans Conrad PEYER, Das Aufkommen von festen Residenzen und Hauptstädten im mittelalterlichen Europa, in: DERS., Könige (wie Anm. 7), S. 69–80, hier S. 73. – Wilhelm BERGES, Das Reich ohne Hauptstadt, in: Das Hauptstadtproblem in der Geschichte (Jahrbuch für Geschichte des deutschen Ostens, Bd. 1), Tübingen 1952, S. 1–29, hier S. 13.

17 HEIMPEL (wie Anm. 2), S. 154.

18 Wenn Otto der Große 966 das *palatium Aquisgrani praecipuum cis Alpes regiam sedem* nennt, muß man für die Interpretation an solche Elemente denken, und seine Lieblingspfalz Magdeburg begünstigt Otto gerade dadurch, daß er sie mit ähnlichen Elementen ausstattet. Vgl. den aufschlußreichen Vergleich zwischen Aachen und Magdeburg bei SCHLESINGER, Magdeburger Königspfalz (wie Anm. 6), S. 342–345.

19 PEYER, Aufkommen (wie Anm. 16), S. 76.

20 Peter MORAW, Zur Mittelpunktstufenfunktion Prags im Zeitalter Karls IV., in: Europa slavica – Europa orientalis, hg. Klaus-Detlev GROTHUSEN – Klaus ZERNACK, (Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 100), Berlin 1980, S. 445–489, hier S. 457f.

21 *Cum ex iure scripto ac consuetudine approbata domicilia principum eminentibus et libertatibus maioribus et pluribus quam communia opida gaudere sit consantaneum omnia, ut propter excellentiam manentis mansio debeat honestari ...*, zitiert bei Walter ZIEGLER, Die niederbayerischen Residenzen im Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123, 1987, S. 25–49, hier S. 33, Anm. 38.

hundert von ihrem »wesentlichen Hof« in Meißen und Dresden sprechen und davon andere Aufenthaltsorte wie etwa Jagdschlösser oder die auf einer Reise aufgesuchten Punkte abheben, indem sie diese unter der Kategorie »Hoflager« fassen²².

Aber auch hier ist nicht der Begriff das eigentlich Entscheidende, sondern es bleibt zu überprüfen, was sich hinter ihm verbirgt, welche konkreten Sachverhalte unter ihm zusammengefaßt werden, an welche Merkmale oder Umstände wohl bei seiner Verwendung gedacht wurde²³. Termini, die einen Ort innerhalb eines Landes besonders hervorheben, die auf Mittelpunkte eines Landes hindeuten, müssen zwar unsere Aufmerksamkeit anziehen, aber mehr als einen ersten Fingerzeig vermögen sie für unsere Untersuchungen nicht zu bieten.

Die Einschränkung gilt nicht nur für Begriffe, sondern auch für Aussagen, in denen im Spätmittelalter bestimmte Orte hervorgehoben worden sind. Immer wieder hat man die Worte Karls IV. über Prag zitiert, die seine »Hauptstadtvorstellung« enthalten sollen²⁴: Die Altstadt sei der Sitz und das Haupt (*sedes et caput*) des Königreichs Böhmen, ergieße sich wie eine bewässernde Quelle der Rechtmäßigkeit reichlich über die anderen Städte, ohne sie wären die anderen Städte des Königreichs gewissermaßen ohne Haupt. Ihre Bürgerschaft solle den Bürgern der anderen Städte des Königreiches gleichsam Richtschnur für die Sitten sowie Vorbild und Spiegel des menschlichen Lebens sein²⁵. Daß Karl hier Prag eine geradezu einzigartige Mission zuspricht, läßt sich nicht bestreiten, aber vor einer schrankenlosen Verwertung der Sentenz in unserem Zusammenhang sollte man bedenken, daß er Prag nur den anderen Städten und städtischen Bürgern Böhmens, nicht aber dem ganzen Land und den

22 Freundlicher Hinweis von Frau Dr. Brigitte Streich, Göttingen.

23 Thomas ZOTZ, Vorbemerkungen zum Repertorium der deutschen Königspfalzen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118, 1982, S. 177–203, hier S. 181, macht darauf aufmerksam, daß die frühmittelalterlichen Texte *palatium* im Sinne von Vorstellungen verwenden, die noch ganz an die spätromisch-byzantinische Tradition gebunden sind, sich aber gar nicht mehr mit den tatsächlichen zeitgenössischen Verhältnissen decken. Vgl. auch ebd., S. 179. Weitere Schwierigkeiten für die Auswertung des Quellenbegriffs *palatium* für die Feststellung von Königspfalzen erörtert Walter SCHLESINGER, Bischofssitze, Pfalzen und Städte im deutschen Itinerar Friedrich Barbarossas, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze (wie Anm. 6), S. 347–401, hier S. 348f. Daß der Verfasser einer Heiligenvita um 1260 das zeitgenössische Krakau *urbs et sedis regia* nennt, führt Horst JABLONOWSKI, Polens Hauptstädte, in: DERS., Rußland, Polen und Deutschland, Köln, Wien 1972, S. 203–221, hier S. 209, als Beleg dafür an, daß im Bewußtsein der damaligen Polen »die Vorstellung von Krakau als Hauptstadt des Piastenreiches« fortlebte, ohne sich die entscheidende Frage zu stellen, welche Merkmale der Schreiber des 13. Jahrhunderts überhaupt mit seinem Begriffspaar verwandte und was er sich konkret darunter vorstellte. Vermutlich wird er vor allem daran gedacht haben, daß in Krakau der königliche Schatz und die königlichen Insignien aufbewahrt wurden (ebd., S. 207). Daß allein das moderne Etikett Hauptstadt, ohne nähere Kennzeichnung, derartige Verhältnisse zu erhellen vermag, wird man wohl kaum behaupten können. In der Mark Brandenburg wurden die vornehmsten Städte einer jeden Landschaft, die auf den Landtagen das Wort für die ihnen zugeordneten Immediatstädte führten, als »Hauptstädte« bezeichnet; solche gab es seit dem 16. Jahrhundert insgesamt neun in der Alt- und Mittelmark. SCHULTZE (wie Anm. 12), S. 163. Man sieht, daß ein Begriff ganz unterschiedliche Verhältnisse, die sachlich gar nichts miteinander zu tun haben, abdecken kann.

24 So etwa Franz MACHILEK, Praga caput regni, in: Stadt und Landschaft im deutschen Osten und in Ostmitteleuropa, hg. Friedhelm Berthold KAISER – Bernhard STASIEWSKI (Studien zum Deutschtum im Osten, H. 17), Köln, Wien 1982, S. 67–125, hier S. 87.

25 Bereits ein Urkundenformular aus der Zeit Wenzels II. hatte die *civitas Pragensis* mit einer *prerogativa speciali* vor den anderen Städten des Königreiches ausgezeichnet. Ebd., S. 82.

Landesbewohnern voranstellt, während in unserer Vorstellung die Hauptstadt immer unterschiedslos auf den gesamten Staat und seine Einwohnerschaft bezogen ist.

Es ist kaum zu leugnen, daß die spätmittelalterliche Perspektive und die wissenschaftliche Forschungsperspektive im Hinblick auf Residenz und Hauptstadt auseinanderklaffen, daß die Zeitgenossen von damals allenfalls Bruchstücke von dem Vorgang der Residenz- und Hauptstadtbildung, die unser heutiges Forschungsinteresse anzieht, mit Aufmerksamkeit wahrgenommen haben. Für die Erkenntnis der Aufgabe von Residenzen, für die Qualifizierung ihrer Funktionen und damit zugleich Abgrenzung gegenüber den zeitlich vorausgehenden Pfalzen und *sedes regni* im geschilderten Sinne bedarf es umfassenderer Untersuchungen als diejenigen, welche die Sichtweite der Quellen unmittelbar nahelegen. Wo aber – die Frage sei noch einmal wiederholt – sollen diese Forschungen ansetzen?

II. Herrscheritinerare

Die Wissenschaft hat sich angewöhnt, Reise- und Residenzherrschaft als zwei Idealtypen einander gegenüberzustellen²⁶. Ein naives Verständnis mag annehmen, daß in dem einen Fall der Herrscher in seinem Lande ständig umherreist und daß er in dem anderen Fall sich an einem Ort fest und auf Dauer niederläßt. Als wichtigstes Hilfsmittel zur Erkenntnis dieses Wandels dient sein Itinerar. Die Itineraranalyse im strengen Wortsinn, das heißt die Rekonstruktion des Reiseweges, ist an zwei Voraussetzungen gebunden, die wohl nur in der Minderzahl der Fälle erfüllt sind: an ein größeres Territorium und an eine hinreichende Zahl von Aufenthaltsbelegen. Günstigstenfalls kann man dann ermitteln, auf welchen Strecken und durch welche Orte der Landesherr gezogen ist, wie lange er an bestimmten Plätzen verweilt hat und ob sich die gesamte Reisetätigkeit in den Grundzügen nach einem bestimmten Rhythmus gerichtet hat. In kleinräumigen Territorien kann man hingegen nicht ausschließen, daß der Herrscher zwischen zwei belegten Aufenthaltsorten noch anderswohin geritten ist, und es reduziert sich, zumal wenn die Belegdichte noch abnimmt, das Itinerar auf eine Tabelle von Aufenthaltshäufungen an bestimmten Punkten. Trotz der unterschiedlichen Quellenfülle kann man so auch im zweiten Falle erkennen, ob und in welchem Maße sich die herrscherlichen Aufenthalte auf einige wenige Orte oder gar auf einen einzigen konzentrieren²⁷.

Die Aussagekraft der rein quantitativen Zusammenstellungen wird wesentlich verstärkt, wenn es gelingt, für ihre Interpretation qualitative Gesichtspunkte zu erschließen, wenn es gelingt zu erklären, warum der Landesherr mit seiner Hofgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt hierhin oder dorthin gezogen ist²⁸. Für die Bedeutung eines Ortes macht es einen

26 Zur Reisherrschaft: Hans Conrad PEYER, Das Reisekönigtum des Mittelalters, in: DERS., Könige (wie Anm. 7), S. 98–115, 286–290. – Beispiel einer instruktiven Einzeluntersuchung: Adolf GAUERT, Zum Itinerar Karls des Großen, in: Karl der Große, Bd. I: Persönlichkeit und Geschichte, hg. Helmut BEUMANN, Düsseldorf 3. Aufl. 1967, S. 307–321.

27 Hans PATZE – Gerhard STREICH, Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118, 1982, S. 205–220, hier S. 211.

28 Die z. T. weitreichenden Schlüsse, die Winfried EBERHARD, Ost und West: Schwerpunkte der Königsherrschaft bei Karl IV., in: Zeitschrift für historische Forschung 8, 1981, S. 13–24, aus einer rein quantitativen Analyse des Itinerars Karls IV. zieht, bleiben wegen der fehlenden detaillierten Untersuchung von Reiseweg, -anlaß und -zweck unter qualitativen Gesichtspunkten vorerst fragwürdig. An quantifizierenden und qualifizierenden Auswertungen landesherrlicher Itinerare mangelt es noch. Ein

wesentlichen Unterschied aus, ob er als bloße Durchgangsstation auf einer längeren Reiseroute dient oder ob er als eigentliches Ziel zum Beispiel wegen eines Land- oder Gerichtstages aufgesucht wird, ob in seinen Mauern hochrangige Ereignisse stattfinden, etwa fremde Gesandte empfangen, große Versammlungen und Festfeiern abgehalten werden. Die Art des herrscherlichen Handels vor Ort gilt es zu berücksichtigen²⁹. Für die preußischen Deutschordenshochmeister des 14. und 15. Jahrhunderts können deutlich verschiedene Reisetypen voneinander abgesetzt werden, etwa Reisen, die durch die häufigen Begegnungen mit einem benachbarten Herrscher an der Landesgrenze veranlaßt sind, oder Reisen durch einzelne der großen Landesteile Preußens, auf denen sich der Hochmeister persönlich vor Ort mit den Verhältnissen und Sorgen seiner Ordensbrüder und seiner Untertanen vertraut macht³⁰. Wenn der Hof des Landgrafen von Thüringen um 1440 nach Ostern über den Sommer auf den Schlössern Gotha, Tenneberg und Käfernburg weilte, wollte er offenkundig die warme Jahreszeit in der landschaftlich schönen Lage vor den Höhen des Thüringer Waldes genießen³¹. Der Wunsch nach landschaftlicher Abwechslung kann eine Ortsveränderung auslösen³².

Der erste Schritt des Untersuchungsganges, die sorgfältige quantitative und qualitative Analyse des landesherrlichen Itinerars, wird schon entscheidend dazu beitragen, die Masse der Aufenthaltsorte nach ihrem sachlichen Gewicht zu gliedern und sie unter den Gesichtspunkten von Häufigkeit und Anlaß der Besuche hierarchisch zu ordnen³³. Das Herrscheritinerar ist der maßgebliche Ansatzpunkt für die Residenzenforschung: An ihm kann man ablesen, wo sich innerhalb eines Territoriums Schwerpunkte der lokalen Präsenz des Fürsten und damit zumindest potentielle Residenzen bilden³⁴. Das Itinerar kann im einzelnen die grundsätzliche

lehrreiches Beispiel ist die Untersuchung von Ivan HLAVÁČEK, Die Itinerare der böhmischen Herrscher bis zum Jahre 1253 aus verwaltungsgeschichtlicher Sicht, in: Folia diplomatica I, cur. Sasa Dusakova (Opera universitatis purkynianae Brunensis, Facultas philosophica, Bd. 158), Brno 1971, S. 113–127.

29 Vgl. die methodischen Hinweise bei Ivan HLAVÁČEK, Abriß der Geschichte der mährisch-markgräflichen Kanzlei der luxemburgischen Sekundogenitur, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, Teilband 1 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, 35), München 1984, S. 337–350, hier S. 348, und die entsprechenden Überlegungen von Zotz (wie Anm. 23), S. 188f., im Hinblick auf die königlichen Pfalzen.

30 Ausführlich dazu demnächst Klaus NEITMANN, Der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen – ein Residenzherrscher unterwegs. Untersuchungen zu den Hochmeisteritineraren im 14. und 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Bd. 30) (im Druck). Auf ganz ähnliche Verhältnisse in Brandenburg deuten die bei VOGEL (wie Anm. 13), S. 13, und Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die landesherrliche Residenz in Berlin und Kölln 1280–1486, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 36, 1988, S. 138–154, hier S. 152, angeführten Äußerungen des 15. Jahrhunderts. Vgl. auch die Überlegungen Peter MORAWS, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 33, über die Fortdauer der königlichen Reisherrschaft.

31 Hans PATZE, in: Geschichte Thüringens, Bd. 2/1 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 48/2/1), Köln, Wien 1974, S. 234.

32 PATZE-STREICH, Residenzen (wie Anm. 27), S. 209f.

33 Ähnliche Überlegungen bei SCHLESINGER, Bischofssitze (wie Anm. 23), S. 349f., für die Pfalzenproblematik.

34 Methodisch vorbildliche und instruktive Itineraranalyse unter dem Residenzgesichtspunkt für die Mark Brandenburg bei MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 30). Er unterscheidet einfache Itinerarorte, die dem statistischen Durchschnitt der Tagesaufenthaltsnachweise eines Landesherrn entsprechen oder unter ihnen liegen, Herrschaftsvororte, die über dem Durchschnitt liegen und an denen eine mehrfach wiederholte und vorzugsweise Vornahme von Herrschaftsakten nachweisbar ist, und Herrschaftsschwerpunkte, deren

Unterscheidung belegen, die die erste überlieferte bayerische Hofordnung von 1293 kennt. Einerseits soll der Herzog mit seinem Hof *allermeist* in Landshut, Straubing und Burghausen wohnen, andererseits reitet er aber auch anderswo im Lande umher *umb sin geschaeft*³⁵.

Ebenso deutlich muß aber auch betont werden, daß die Herrscheritinerare im Rahmen unseres Gesamtproblems nicht mehr als einen Ansatzpunkt darstellen. Obwohl die Marienburg geradezu als klassische spätmittelalterliche Residenz gilt, haben die Hochmeister einen erheblichen Teil des Jahres außerhalb ihrer Mauern zugebracht. Die genauesten Berechnungen lassen sich auf Grund einer günstigen Quellenüberlieferung mit bis zu 23 Tagesbelegen pro Monat für Konrad von Erlichshausen in den Jahren 1446 bis 1449 anstellen. Danach haben die großen Landreisen durch einen oder mehrere Landesteile Preußens insgesamt etwa vier Monate beansprucht; die längste Einzelreise in den Osten Preußens dauerte allein rund zwei Monate. Aber auch in den übrigen acht Monaten schloß sich der Hochmeister nicht in seine Residenz ein, sondern verließ sie immer wieder zu mehrtägigen Ausritten in die nähere Umgebung, in das Weichselwerder, nach Danzig oder Elbing³⁶. Ein existierender Mittelpunkt

Anteil mindestens doppelt so groß ist wie der jedes einzelnen Herrschaftsvorortes und für die eine periodische Konzentration von Herrschaftstätigkeit und die Tendenz zu längerfristigen Aufenthalten belegt ist. Ebd., S. 141. Den entscheidenden Übergang von der Reise- zur Residenzherrschaft setzt er für die Jahrzehnte zwischen 1437 und 1486 an. In Cölln entstand mit dem Schloßbau eine ortsfeste und dauerhaft eingerichtete Hofhaltung. Von 295 überlieferten Tagesaufenthaltsnachweisen des Statthalters Johann Cicero, des Sohnes des zumeist außerhalb der Mark weilenden Kurfürsten Albrecht Achilles, entfallen auf Cölln 77%. Daraus folgert Müller-Mertens, »daß die Reisen Johann Ciceros keine Reiseherrschaft mehr vertraten. Sie waren gewissermaßen Besuchs- und Dienstreisen von einer ortsfesten Hofhaltung aus, die bereits im Rahmen einer vorwaltenden Residenzherrschaft durchgeführt wurden.« Ebd., S. 152.

35 Landshuter Urkundenbuch, Bd. 1, bearb. Th. HERZOG, 1959, S. 87. Zur Einordnung vgl. ZIEGLER (wie Anm. 21), S. 28 f. Für die Bevorzugung Landshuts spricht ferner eine urkundliche Äußerung Herzog Heinrichs XIII. von Niederbayern von 1279, nach der seine Vorfahren, sein Vater und Großvater, ihr *praecipuum domicilium* in Landshut hatten. Zitiert bei ZIEGLER, S. 33, Anm. 38. Vgl. P. Alfons SPRINKART, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 4), Köln, Wien 1986, S. 108 f., zu den Ausstellungsorten der zumeist gemeinsam regierenden oberbayerischen Herzöge Rudolf I. und Ludwig IV. in der Zeit 1294 bis 1314. Als Ausstellungsort wird München genannt: in 30% der von Rudolf ausgestellten Urkunden, in 28% der von Rudolf und Ludwig gemeinsam ausgestellten Urkunden, in 13% der allein von Ludwig ausgestellten Urkunden. Noch rund 70% aller von den Herzögen ausgestellten Urkunden sind nicht hier ausgefertigt. Sprinkart vermutet, daß neben einer ortsfesten Kanzlei in München eine »fahrende« Kanzlei bestand, die den Herzog begleitete und imstande war, Urkunden auszufertigen. Itinerarangaben für das 13. Jahrhundert bei Wilhelm SRÖRMER, Die oberbayerischen Residenzen der Herzöge von Bayern unter besonderer Berücksichtigung von München, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123, 1987, S. 1–24, hier S. 3 f. Vgl. die Beobachtungen Wilhelm JANSSENS, Ein niederrheinischer Fürstenhof um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 34, 1970, S. 219–251, hier S. 223–226, zum Itinerar des Herzogs Rainald II. von Geldern 1342/43, mit den bemerkenswerten Feststellungen: »Es gab um diese Zeit in Geldern ... zwar einen Hof, aber keine Residenz. Allenfalls lassen sich bevorzugte Aufenthalte konstatieren, an keiner Stelle jedoch hat der Herzog mehr als drei Wochen hintereinander verweilt« (S. 223). Dagegen die Analyse MÜLLER-MERTENS' für das Itinerar des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich I. für die Zeit 1412–1426: »In der Itinerarstruktur erscheint Berlin quasi als das Zentrum, indem die Rundreisen des Landesherrn durch einen oder mehrere Landesteile in signifikanter Weise von Berlin ausgingen und dahin zurückführten oder sich die Reise als Besuchsreise von Berlin zu einem anderen Ort und zurück gestaltete« (S. 150).

36 Näheres dazu mit Quellenbelegen bei NEITMANN (wie Anm. 30).

des Landes hat nicht zur Folge, daß der Landesherr seine Reisen gänzlich einstellt oder sie wenigstens auf ein Minimum beschränkt³⁷. Die Residenz hält ihren Herrn nicht auf Dauer fest, sondern er führt sein Dasein auch neben ihr und außerhalb von ihr. Wenn der Herrscher so gewissermaßen nicht in seinem Residenzort aufgeht, sondern sein Hof sich hier von ihm abspaltet³⁸, bleibt zwar die Frage, warum und wozu er fernerhin reist, zu beantworten. Aber neben und vor die Itineraranalyse drängt sich ein anderer Komplex, verschiebt sich das Schwergewicht von der Person des Herrschers auf die Orte. Durch welche Merkmale heben, abgesehen von der Stellung im Herrscheritinerar, sich überhaupt mehrere Orte oder ein Ort im Gesamtterritorium hervor? Welche Charakteristika machen eine Residenz aus, wenn der entscheidende Punkt nicht der dauerhafte Sitz des Herrschers ist?³⁹

III. Residenz und Kunst und Kultur

Als der hohe Adel seit dem 12. Jahrhundert Landesherrschaften aufzubauen begann, reiste er ebenso wie der König in seinen Landen umher, um seine Herrschaft zur Geltung zu bringen. Als Aufenthaltsorte bevorzugten die Landesherrn in dieser frühen Zeit neben ihren Eigenklöstern insbesondere ihre Höhenburgen. Unter den einfachen Turmburgen beginnen am Ende des 12. Jahrhunderts einzelne Burgen dadurch herauszuragen, daß sie architektonisch sorgfältig und aufwendig bei entsprechend hohen finanziellen Ausgaben ausgestattet werden⁴⁰. Die Landgrafen von Thüringen haben in den Jahrzehnten vor und nach 1200 drei Burgen, die Wartburg bei Eisenach, die Burg Weißensee und die Neuenburg bei Freyburg, prächtig ausgebaut. Die Wartburg und ihr Kernstück, der mit 200 Säulen gezierte Palas, war der aufwendigste deutsche Profanbau der Zeit, und die Anlage zeigt bereits den Übergang vom Wehr- zum repräsentativen Wohnbau⁴¹. Die Babenberger erbauten in Klosterneuburg eine Pfalz und eine Stiftskirche und statteten sie mit hochrangigen Kunstwerken wie dem siebenarmigen Bronzeleuchter und der Kanzelverkleidung des Nikolaus von Verdun aus. In Wien setzte sich die herzogliche Anlage »Am Hof« aus Burg, Kurie, Pfalzkapelle St. Johann und Johannes-Kapelle zusammen. »Die Architektur des fürstlichen Wohnbaues entwickelte sich von der Burg, die vornehmlich nach fortifikatorischen Zweckmäßigkeitsgründen angelegt

37 PATZE, Geschichte Thüringens, Bd. 2/1 (wie Anm. 31), S. 424: »Man muß zwei Dinge auseinanderhalten: Die Landesherrn wechselten zwar weiterhin häufig ihre Aufenthaltsorte, bevorzugten aber ganz eindeutig bestimmte Plätze.« Als im September 1529 in Königsberg eine Seuche ausbrach, ergriff Herzog Albrecht die Flucht *ex solita sua residentia*. Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, Berlin, XX. HA, HBA C 1a, 1529 Nov. 11.

38 Vgl. PEYER, Reisekönigtum (wie Anm. 26), S. 102, über Frankreich: »Vom 12. bis zum 15. Jahrhundert wurde der einst mit dem Herrscher reisende Hof Stück um Stück in der werdenden Hauptstadt Paris sesshaft und spaltete sich so vom reisenden Herrscher ab, parallel zum allmählichen Aufbau eines das Reich überspannenden königlichen Beamtenapparates.«

39 Vgl. für außerdeutsche Verhältnisse die diesbezüglichen Hinweise PEYERS, Aufkommen (wie Anm. 16), S. 75 f., auf das England und Frankreich des 12./13. Jahrhunderts.

40 Hans PATZE, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, hg. Wilhelm RAUSCH, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, II), Linz 1972, S. 1–54, hier S. 7.

41 PATZE, in: Geschichte Thüringens, Bd. 2/1 (wie Anm. 31), S. 233.

war, auf den Schloßbau hin, der ausschließlich dem Wohnkomfort und der Repräsentation diene⁴².

Neben den Schloßbau tritt in der Residenz die andere große oder noch größere Bauaufgabe der damaligen Zeit, der Kirchenbau. Die großen Dombauten von St. Veit in Prag unter Karl IV. und von St. Stephan in Wien unter Rudolf IV. seien hier nur stichwortartig erwähnt, ohne näher auf die dabei erreichten außerordentlichen künstlerischen Leistungen einzugehen. Es muß jedoch wenigstens noch betont werden, daß die Herrscher ihre eigene Verbundenheit und die ihres Geschlechtes mit dem Gotteshaus nach außen hin sichtbar zum Ausdruck brachten, angefangen mit der Grundsteinlegung der Dome in Prag 1344 und in Wien 1359, die in Form eines öffentlichen Staatsaktes stattfand, endend damit, daß die Herrscherfamilie in verschiedensten Formen, von der Familiengruft über die Grabtumben bis hin zu den Porträts auf der Triforiengalerie im Veitsdom, dem Kirchgänger immer wieder begegnete und sich ihm ständig in Erinnerung brachte.

Das räumliche Nebeneinander von architektonisch herausragenden weltlichen und geistlichen Bauten findet sich in Marburg bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Elisabethkirche mit der Grablege der hessischen Landgrafen und das Schloß mit der feingliedrigen Schloßkapelle und dem weiträumigen zweischiffigen Rittersaal, dem größten erhaltenen Profansaal der Zeit, machen in ihrer Vereinigung die besondere Qualität Marburgs unter den Orten der Landgrafschaft aus⁴³. Im 12. Jahrhundert ist kein Ort von einem Landesherrn in solchem Maße ausgestattet worden wie Braunschweig unter Heinrich dem Löwen. Die Pfalz Dankwarderode mit der Pfalzkapelle St. Ulrich, das Stift St. Blasius mit dem Ausmaß einer Domkirche, mit Triumphkreuz, hölzernem Kruzifix (dem sogenannten Imerwardkreuz), Marienaltar, siebenarmigem Leuchter und Grabplatte des Stifters und seiner Gemahlin, schließlich auf dem Platz vor Pfalz und Stift der bronzene Löwe, das Attribut zum Namen des Landesherrn, die erste Freiplastik des Mittelalters⁴⁴ – die Dreiheit von Pfalz, Stift und Löwendenkmal zeigt eine solche Konzentration von hochmittelalterlichen Herrschaftselementen, daß Hans Patze daraus die Schlußfolgerung gezogen hat: »Die Häufung von qualitätvollen architektonischen und anderen künstlerischen, ortsgebundenen Denkmälern fixierte die Herrschaft an diesen Platz und machte mit der Siedlung der Bürger die Hauptstadt, noch nicht ein Apparat von Behörden«⁴⁵.

Die wenigen ausgewählten, nur in knappster Form angedeuteten Beispiele dürften die Richtigkeit und Ergiebigkeit dieses Ansatzes für die Residenzenforschung genügend unter Beweis gestellt haben. Die Landesherrn lassen innerhalb ihres Territoriums an wenigen oder an einem einzigen Ort hochrangige architektonische Werke schaffen; hier konzentrieren sich künstlerische Höhepunkte. Sie dienen sowohl der Herrschaftsrepräsentation als auch funktional der Herrschaftsausübung, etwa der Abhaltung von Landesversammlungen oder der dauerhaften Unterbringung von Amtsträgern. Ein Schwerpunkt der Residenzenforschung

42 PATZE, *Bildung* (wie Anm. 40), S. 21.

43 Ebd., S. 8f.

44 Zusammenfassend Karl JORDAN, *Heinrich der Löwe*, München 1979, S. 132–134, 235–240 (weitere Lit. ebd., S. 280, 288f.).

45 PATZE, *Bildung* (wie Anm. 40), S. 9. – DERS., *Die Welfischen Territorien im 14. Jahrhundert*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 2, hg. Hans PATZE, (Vorträge und Forschungen, Bd. 14.2), Sigmaringen 1971, S. 1–99, hier S. 30.

wird daher darin bestehen, die Architektur, Kunst und Kultur des Residenzortes darzustellen, nicht als Selbstzweck oder als kunstgeschichtlicher Exkurs, sondern im Hinblick darauf, inwieweit die Landesherrn Aufgaben auf diesen Gebieten gestellt und gefördert haben und inwieweit die Ergebnisse der Arbeiten zu Zwecken der Herrschaftsrepräsentation und der Herrschaftsausübung verwendet wurden⁴⁶.

Wenn man die Stellung und Bedeutung dieses Komplexes im Rahmen des Gesamtunternehmens Residenzenforschung einzuschätzen sucht, läßt sich freilich ein Bedenken nicht unterdrücken. In den Vorarbeiten zum Repertorium der deutschen Königspfalzen, die das Göttinger Max-Planck-Institut für Geschichte vorangetrieben hat, spielten drei Bereiche eine Rolle, unter ihnen als Punkt 2: die bauliche Gestaltung der Aufenthaltsstätte⁴⁷, und dementsprechend taucht unter den drei Merkmalen für die bündige Umschreibung von Königspfalzen auf, daß es sich dabei um mit repräsentativen Bauten ausgestattete Regierungsstätten des Königs handelt⁴⁸. Der Verweis auf Aachen reicht wohl zur Veranschaulichung aus. Die Kontrastierung mit den hochmittelalterlichen Pfalzen zwingt damit zur Schlußfolgerung, daß das eigentlich Neue der spätmittelalterlichen Residenzen nicht in ihren architektonisch-künstlerischen Merkmalen liegt, daß die Residenzen in diesem Bereich in deutlicher Kontinuität zu den vielleicht vorbildhaften königlichen Verhältnissen stehen. Die Verbindung von Pfalz und Stift, die man für die Frühphase der Residenzbildung in Braunschweig und Klosterneuburg hervorgehoben hat, findet sich ja ebenso in vorausgegangenen Zeiten an königlichen Wirkungsstätten, und man könnte darüber nachdenken, ob die Landesherrn hier nicht eine bewußte *imitatio imperii* praktiziert haben⁴⁹. Selbstverständlich sind die Residenzen, zumindest die großen unter ihnen, reicher mit Kunstwerken ausgestattet als die Pfalzen, aber das heißt nicht mehr, als daß Pfalzen und Residenzen die jeweils unterschiedlichen künstlerischen Gestaltungs- und Ausdrucksmöglichkeiten ihrer Epoche genutzt haben. Das ändert im Prinzip nichts daran, daß beide Formen von Herrschaftsmittelpunkten sich entsprechend den Fertigkeiten der Zeit durch eine besondere, außergewöhnliche bauliche Ausgestal-

46 Für München STÖRMER, *Residenz* (wie Anm. 35), S. 18f. Für Prag František GRAUS, *Prag als Mitte Böhmens 1346–1421*, in: *Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung*, hg. Emil MEYENEN, (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, Bd. 8), Köln, Wien, 1979, S. 22–47, hier S. 26f. Dazu die pointierte Bemerkung PATZES, *Bildung* (wie Anm. 40), S. 28, zu den Maßnahmen Karls IV. in Prag: »Eine lokale Verdichtung war durch die Identität von Grab des Landesheiligen aus königlichem Geblüt (Hl. Wenzel), Metropolitansitz und Verwahrungsort der dem Heiligen und nicht dem jeweiligen König zugehörigen Krone erzielt, die ihresgleichen suchte.«

47 ZOTZ, (wie Anm. 23), S. 184.

48 Ebd., S. 192.

49 Karl Jordan etwa hat in seiner Biographie Heinrichs des Löwen angenommen, daß die von den Saliern in Goslar errichtete Pfalz das Vorbild für Dankwarderode abgegeben habe, wie sich dies sowohl in der räumlichen Nachbarschaft von Kollegiatkirche und Pfalz als auch in der doppelgeschossigen Kapelle der Pfalz zeige. JORDAN (wie Anm. 44), S. 134. Es ist wohl nicht zu gewagt zu vermuten, daß der Löwe sich die königliche Pfalz nicht nur in einzelnen Punkten der architektonischen Gestaltung, sondern als Gesamtanlage zum zu erreichenden und womöglich zu übertreffenden Vorbild genommen hat, um seinen Anspruch auf eine königsähnliche oder königsgleiche Stellung im Reiche zum Ausdruck zu bringen. Daß der Herzog einen Ort seines Herrschaftsgebietes so konzentriert ausgebaut und gefördert hat, hebt ihn deutlich von seinen übrigen fürstlichen Standesgenossen ab, sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß er sich dabei altertrauter Elemente königlicher Herrschaftsausübung bediente, und insofern ist die Frage durchaus berechtigt, ob man für diesen Fall sinnvollerweise schon von einer festen Residenz oder einer Hauptstadt sprechen sollte.

tung von den anderen Orten des Landes abheben. Dieses Element ist mit anderen notwendig, um den Residenzort unter den Aufenthaltsstätten des Herrschers herauszufinden, aber es ist nicht hinreichend, um die Residenz deutlich von der früheren Pfalz zu trennen.

IV. Residenz und Stadt

Man könnte das unterscheidende Merkmal darin sehen, daß die Residenz des Herrschers eine lockere und zunehmend engere Verbindung mit der Stadt eingeht, während die Pfalz jahrhundertlang in stadtlosen Zeiten existiert hat. Die Verbindung zeigt sich zunächst in der Topographie. Selbst dort, wo der Landesherr auf einem Burgberg residiert, findet sich zu dessen Füßen eine städtische Siedlung, so daß eine von jenen »doppelpoligen Städten« entsteht, »bei denen eine beherrschende Bergresidenz mit der ihr in jeder Hinsicht untergeordneten und doch kraftvollen Stadt in Wechselbeziehungen tritt, die städtebaulich wirksam werden«, wie man es von Landshut gesagt hat.⁵⁰ Im Jahre 1204 begann Herzog Ludwig I. von Bayern Burg und Stadt Landshut zu erbauen, vermerkt der nahezu zeitgenössische Abt Hermann von Niederaltaich in seinen Annalen. Die Burg Trausnitz und die Stadt, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und der Freyung, wuchsen parallel zueinander und wurden im 14. Jahrhundert durch einen gemeinsamen Mauerring umschlossen⁵¹. Anderswo befand sich die landesherrliche Burg von vornherein in der Stadt, wie etwa in Wien, wo sowohl die Burgen der Babenberger als auch die von Ottokar II. angelegte und von den Habsburgern übernommene neue Hofburg am Rande der damaligen Stadtmauer lagen⁵².

Burg und Stadt sind dadurch verklammert, daß das Hofpersonal nicht mehr im System der Grundherrschaft lebt, sondern neben seinem Dienstplatz in der Burg eine Wohnung in der Stadt besitzt. Im Prag Karls IV. und Wenzels konzentriert sich der Grundbesitz der Hofgesellschaft in den bevorzugten Straßen der Altstadt, der reichsten der Prager Städte⁵³. In Wien müssen die Personen verschiedenen Ranges, von Klerikern über Adligen bis hin zu Dienern und Knechten, die in dem unter der Jurisdiktion des habsburgischen Herzogs beziehungsweise seines Hofmarschalls stehenden Hofbezirk arbeiteten und lebten, insgesamt schon im Spätmittelalter einen beträchtlichen Teil der städtischen Bevölkerung ausgemacht haben⁵⁴.

50 Klaus KRATZSCH, Wittelsbachische Gründungsstädte: Die frühen Stadtanlagen und ihre Entstehungsbedingungen, in: Wittelsbach und Bayern, Bd. I/1, hg. Hubert GLASER, München, Zürich 1980, S. 318–337, hier S. 324. Vgl. Wilhelm STÖRMER, Stadt und Stadtherr im wittelsbachischen Altbayern des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr (wie Anm. 40), S. 257–273, hier S. 263. Beachtenswert auch die interessanten Beobachtungen von Hans-Walter HERRMANN, Residenzstädte zwischen Oberrhein und Mosel, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 38, 1974, S. 273–300, hier S. 279, 297, zu landesherrlicher Burg und städtischer Siedlung in Klein- und Kleinstterritorien.

51 KRATZSCH (wie Anm. 50), S. 321–325.

52 Karl LECHNER, Die Babenberger (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 23), Graz, Wien, 3. Aufl. 1985, S. 248. Vgl. auch die Verhältnisse in Straubing und Ingolstadt, KRATZSCH (wie Anm. 50), S. 325–330.

53 Hans PATZE, Die Hofgesellschaft Kaiser Karls IV. und König Wenzels in Prag, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114, 1978, S. 733–773, hier S. 763f. In Saarbrücken schlossen sich die Hofbediensteten zu einer um die Mitte des 15. Jahrhunderts erstmals belegten Hofgesindebruderschaft zusammen, die im geistlichen Bereich mit dem dortigen Spital verknüpft war. HERRMANN (wie Anm. 50), S. 277.

54 Otto BRUNNER, Hamburg und Wien. Versuch eines sozialgeschichtlichen Vergleichs, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 2. Aufl. 1968, S. 322–334, hier S. 327.

Offensichtlich wegen der ansehnlichen Zahl von Hofbediensteten in den eigenen Mauern ließ sich die Stadt Gotha 1376 von Markgraf Balthasar zusichern, er werde seine Diener nicht von den städtischen Abgaben und Diensten befreien⁵⁵. In Landshut wohnte im 15. Jahrhundert nicht nur ein Teil der landesherrlichen Beamten und des Hofgesindes in der Stadt, sondern sogar die Herzöge richteten in der Altstadt eine Privatwohnung ein und verbrachten zeitweilig hier ihre Tage. Ebenso wurde in der Altstadt für die zentrale Finanzbehörde 1468–1470 ein für damalige Verhältnisse riesiges Gebäude errichtet⁵⁶. Daß der Landesherr mit seinen Baulichkeiten und mit seinem Personal sich unmittelbar neben oder in der Stadt einnistet, verdient, soweit es die Quellen zulassen, eine detaillierte sozialtopographische Analyse⁵⁷.

Mindestens ebenso wichtig ist der Umstand, daß sich der adelige Landesherr im allgemeinen Sinne positiv oder negativ mit der Bürgerschaft seiner Residenzstadt auseinandersetzt⁵⁸. Beide Teile können trotz mancher Schwankungen ihre Kräfte und Möglichkeiten zum beiderseitigen Vorteil ergänzen, jede Seite kann aber auch den Konflikt bis zum Bruch zuspitzen, aus der Sicht des Landesherrn: bis zur Unterwerfung der Stadt, auf Dauer gesichert durch eine neue landesherrliche Feste innerhalb der Stadtmauern, und zur Einschränkung oder gar Beseitigung der bürgerlichen Selbstverwaltung, aus der Sicht der Residenzstadt: bis zur Vertreibung des Landesherrn, manifestiert in der Zerstörung der landesherrlichen Burg, und zur Erringung der faktischen oder sogar rechtlich verbrieften politischen Selbständigkeit. Bekanntlich haben die wirtschaftlich erstarkten und daher mit entsprechendem politischen Selbstbewußtsein ausgestatteten welfischen Residenzstädte im 14. Jahrhundert die Streitigkeiten innerhalb des Wolfenhauses dazu ausgenutzt, um sich aus dessen Vormundschaft zu lösen und die Herrscher aus ihren Mauern zu verweisen, so daß diese gezwungen waren, sich in bis dahin unbedeutenden Landorten ihren neuen Mittelpunkt zu schaffen⁵⁹. Die vielfachen

55 PATZE, in: Geschichte Thüringens, Bd. 2/1 (wie Anm. 31), S. 234.

56 Erich STAHLER, Die Burg Landshut, genannt Trausnitz, im Mittelalter, in: Wittelsbach und Bayern (wie Anm. 50), S. 240–252, hier S. 249f.

57 Instruktives Beispiel auf sehr guter Quellengrundlage (Häuserbuch): Birgit STENGER, »Fürstliche Stadt München« (1530) – »Fürstliche Hauptstadt« (1575). Ein sozialtopographischer Beitrag zur Geschichte Münchens im 16. Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123, 1987, S. 127–136, mit dem Ergebnis: »Bereits in der ersten Hälfte des (16.) Jahrhunderts zeigt sich das Streben nach topographischer Nähe zum Hof. Nach der Jahrhundertmitte finden sich schließlich in der Residenz- und Theaterstraße fast nur noch Häuser, deren bürgerliche Besitzer in irgendeiner Art in Verbindung zum Hof standen, sei es als Hofhandwerker, im Hofdienst oder in der Lokalverwaltung« (S. 129). Es sei wenigstens kurz darauf hingewiesen, daß die regelmäßige Versorgung eines großen Personenkreises, wie ihn der Hof einer Residenzstadt darstellte, eine besondere Organisation erforderte. Daraus, daß im ersten bayerischen Landesurbar der Amtsbezirk (*officium*) Landshut der größte des Urbars war, leitet Ziegler sicherlich zu Recht ab, »daß die Erträge der Güter im großen Umkreis um die Burg auf deren Versorgung hingeeordnet waren«. ZIEGLER (wie Anm. 21), S. 30.

58 PEYER, Aufkommen (wie Anm. 16), S. 78: »Die gegenseitige Auseinandersetzung und Durchdringung der ursprünglich sich fremden, ja feindlichen Elemente von Stadtbürgertum und Hofstaat aber wird dann die innere Geschichte all dieser Hauptstädte bis in die Neuzeit erfüllen.« – Ferdinand SEIBT, in: Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1987, S. 168, erhebt »die Polarität zwischen Schloß und Stadt« zum Interpretationsmuster. Vgl. auch GRAUS, (wie Anm. 46), S. 25f.

59 PATZE, Bildung (wie Anm. 40), S. 14–16.

Konflikte zwischen bischöflichen beziehungsweise erzbischöflichen Landesherren und ihren Bischöfsstädten und Metropolitanorten seien nur global erwähnt⁶⁰.

Die Landesteilungen und Wirren unter den zahlreichen Wittelsbachern nutzten die bedeutenden bayerischen Städte, nicht nur, aber vor allem die Residenzstädte Landshut, Straubing, München, dazu aus, vom Landesherrn politische und wirtschaftliche Zugeständnisse zu erringen, wobei bezeichnenderweise ihrer politischen Stellungnahme in den wiederkehrenden Rivalitäten zunehmendes Gewicht zukam⁶¹. In den burgundischen Ländern des 15. Jahrhunderts waren manche Städte besonders daran interessiert, daß der Herzog bei ihnen verweilte, denn sein umfangreicher Hofstaat kurbelte mit seinen Bedürfnissen die städtische Wirtschaft an. Von den Handwerkern bis zu den Hausbesitzern profitierte man so sehr von der fürstlichen Anwesenheit, daß die an sich knauserigen Stadtmagistrate sogar bereit waren, dem Herzog unter dessen sanftem Druck einen Residenzbau auf eigene Kosten zu errichten⁶². Landshut empfand schmerzlich den Verlust, den es durch das Aussterben der eigenen niederbayerischen Wittelsbacherlinie 1503 und den Anfall an Oberbayern mit der Residenz München erlitten hatte. Rat und Bürgermeister der Stadt beklagten sich darüber, daß *die fürstlich hofhaltung, der sich meniklich getröst, ain zeithere albie vast abgenomben und derhalb auch durch zuereiter die Stat gar wenig besuecht und gereichert worden*, und bat den Herzog, wieder in Landshut Residenz zu nehmen⁶³.

Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Residenzstadt und ihrer Bürgerschaft zu erhöhen, stattete sie der Landesherr etwa in München mit einer Fülle von Privilegien aus; andererseits beanspruchte er stärker als anderswo das Kapital der Bürger in Gestalt von Anleihen und Steuern. Auf diese Weise entstand im Finanzbereich eine enge Verbindung zwischen der städtischen Oberschicht und der landesherrlichen Verwaltung. Den kapitalkräftigen Patriziern, die ihm für seine Vorhaben Geld vorschossen, verpachtete der Herzog landesherrliche Ämter, verlieh ihnen das Amt des Rent- oder Kammermeisters⁶⁴. Die Wiener Ratsbürger schossen dem österreichischen Herzog große Summen vor, gewährten ihm Kredite, besorgten als Münzmeister und Münzerhausgenossen die Finanzierung, das heißt die Edelmetallbeschaffung der Wiener Münze, und wenn auch Kleinadel und Bürger anderer

60 Für die lothringischen Bistümer und Straßburg vgl. HERRMANN (wie Anm. 50), S. 275f. Eher Verwirrung als Klärung scheint mir Alfred WENDEHORST, in: Hauptstädte. Entstehung, Struktur und Funktion, hg. Alfred WENDEHORST – Jürgen SCHNEIDER, (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, Bd. 18), Neustadt a. d. Aisch 1979, S. 87, zu stiften, wenn er dieses Phänomen unter das Begriffspaar »Hauptstadt« und »Residenz« faßt: Die Geistlichen hätten sich aus ihren »Hauptstädten« – den Bischofs- bzw. Erzbischofsstädten – in ihre Residenzen zurückgezogen. Unter dem Gesichtspunkt der weltlichen Herrschaftsausübung haben die Bischofsstädte spätestens nach dem Auszug ihres Bischofs kaum noch eine Rolle gespielt, so daß sie sich nicht als Hauptstädte qualifizieren lassen.

61 Vgl. die Beispiele bei STÖRMER, Stadtherr (wie Anm. 50), S. 265–267.

62 Werner PARAVICINI, Die Residenzen der Herzöge von Burgund aus dem Hause Valois in Paris, Burgund und den Niederlanden 1363–1477, in: Protokoll Nr. 272 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, Konstanz 1985. Anderes Beispiel: STÖRMER, Stadt und Stadtherr (wie Anm. 50), S. 273, Anm. 100.

63 ZIEGLER (wie Anm. 21), S. 48.

64 PATZE, Bildung (wie Anm. 40), S. 17–19. Ferner STÖRMER, Residenz (wie Anm. 35), S. 6f., 9. – DERS., Stadt und Stadtherr (wie Anm. 50), S. 261f. Vgl. noch STÖRMERS Bemerkungen zur Münze, ebd., S. 264. Für Landshut vgl. STAHLER (wie Anm. 56), S. 247f.

österreichischer Städte in derselben Weise tätig waren, so wurden sie doch dabei von den Wiener Ritterbürgern weit übertroffen, deren große Vermögensbildung eben vornehmlich im Kreditgeschäft für den Fürsten wurzelte. Denn als Gegenleistung übertrug ihnen der Herzog fürstliche Ämter, sie traten seit dem 13. Jahrhundert unter den verschiedensten Bezeichnungen als Chefs des herzoglichen Kammergutes, als Pfleger einzelner Herrschaften, vor allem aber als Mautner, als Einnahmer der Binnenzölle, auf⁶⁵. Auch zur Entfaltung fürstlicher Pracht ist die Bürgerschaft ein überaus nützlicher Faktor, so daß sie sogar als ein erweiterter Kreis der fürstlichen Gefolgschaft bezeichnet worden ist. In Landshut wurden bei herzoglichen Hochzeiten die Wohnhäuser der Bürger und Handwerksleute mit fremden Gästen und ihrem Gefolge belegt. »Deshalb erscheint eine weitläufige Stadt geradezu als Voraussetzung für ein repräsentatives Hofleben.« Städtische Einrichtungen wie Pfarrkirche und Rathaus dienten auch dem Fürsten und seiner Familie⁶⁶. Die Verflechtung zwischen der Residenzstadt und ihrer Bürgerschaft einerseits, dem Landesherrn, dem landesherrlichen Hof und dessen Wünschen und Bedürfnissen andererseits ließe sich noch an vielen anderen Beispielen belegen⁶⁷. Eine Residenzstadt ist eben unter anderem auch dadurch gekennzeichnet, daß diese Verflechtung wesentlich intensiver ausgestaltet ist als in den anderen Orten des Territoriums, die der Fürst gelegentlich für kürzere oder längere Zeit aufsucht⁶⁸.

Doch brechen wir hier ab und lenken statt dessen noch einmal auf einen grundsätzlichen Aspekt zurück. Die Betrachtung war ausgegangen von der Frage nach der Besonderheit der Residenz im Vergleich zu den früheren herrscherlichen Aufenthaltsstätten. Hier sei kurz daran erinnert, daß schon die frühen Staufer die Entwicklung von bestimmten Pfalzorten zu städtischen Gemeinwesen durch ausgedehnte Privilegierung ihrer Einwohnerschaft bewußt gefördert und sich in solchen entstehenden Städten sehr häufig und über längere Zeit aufgehalten haben; dazu zählen etwa Orte wie Gelnhausen, Wetzlar, Wimpfen, Kaiserslautern, Hagenau, Nürnberg⁶⁹. In unmittelbarer Verbindung mit vorhandenen Burgen, teilweise hohen Alters, die sie zu Pfalzen ausgestalteten, gründeten sie Städte oder weiteten frühstädtische Siedlungen aus. Bereits unter Friedrich Barbarossa stehen in Deutschland den mehr als

65 BRUNNER, Hamburg und Wien (wie Anm. 54), S. 328; ausführlicher DERS., Das Wiener Bürgertum in Jans Enikels Fürstenbuch, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 2. Aufl. 1968, S. 242–265, hier S. 253–256. Vgl. auch Peter CSENDES, Stadtherr und bürgerliche Führungsschicht im Wien des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr (wie Anm. 40), S. 251–256.

66 STAHLER (wie Anm. 56), S. 250.

67 Vgl. z. B. PATZE, Bildung (wie Anm. 40), S. 22. – DERS., Geschichte Thüringens, Bd. 2/1 (wie Anm. 31), S. 234f. (Weimar). – Hans Conrad PEYER, Schweizer Städte des Spätmittelalters im Vergleich mit den Städten der Nachbarländer, in: DERS., Könige (wie Anm. 7), S. 262–270, 317–319, hier S. 267. – Aufschlußreich auch der Vergleich zwischen Berlin und Tangermünde, MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 30), S. 149. – Die Bedeutung des königlichen Hofes für die Wirtschaft der Prager Städte wird breit erörtert bei Jaroslav MEZNIK, Der ökonomische Charakter Prags im 14. Jahrhundert, in: Historia 17, 1969, S. 43–91.

68 BRUNNER, Hamburg und Wien (wie Anm. 54), vergleicht unter sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten eine fürstliche Residenzstadt mit einer selbständigen bürgerlichen Handelsstadt. – Maria BOGUCKA, Warschau als königliche Residenzstadt und Staatszentrum zur Zeit der Renaissance und des Barock, in: Zeitschrift für Ostforschung 33, 1984, S. 180–195, untersucht für das frühneuzeitliche Warschau in einer eindringlichen Skizze, wie sich der dauernde Aufenthalt des Königs und die regelmäßige Abhaltung der vom polnischen Adel besuchten Reichstage auf die Architektur, Kultur, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt ausgewirkt haben.

69 Ausführlich zu diesem Vorgang SCHLESINGER, Bischofssitze (wie Anm. 23).

130 Aufthalten an Bischofssitzen wenig unter hundert Aufenthalte an solchen Pfalzorten gegenüber. Unter seinen Nachfolgern kehrt sich diese Reihenfolge um. In Hagenau baute Friedrich Barbarossa eine alte, seit langem in staufischem Besitz befindliche Burg zu einer Pfalz mit einer dreigeschossigen, Aachener Vorbild folgenden Kapelle um; die *caesaris aula* sei, so Gottfried von Viterbo, *turribus ornatus*, gerühmt wird die *aurea pictura thalami*. Der Stadt (*villa*) verlieh der Kaiser 1164 ein Stadtrecht von 27 Artikeln Umfang, das sie zwar unter straffe herrschaftliche Leitung stellt, das aber auch den Bürgerverband nennt. Die besondere Beziehung der Stadt zum König kommt im letzten Artikel über die Königsgastung zum Ausdruck: *Imperator villam si intraverit, marscalcus ipsius absque civium detrimento de hospiciis pacifice disponat*⁷⁰.

»Der eigentliche Pfalzentypus der Stauferzeit ist die Stadtpfalz. ... Die Staufer gründeten neue Städte, bei denen sie Pfalzen bauten, oder erbauten neue Pfalzen, bei denen sie Städte gründeten«⁷¹. In pointierter Form faßt Schlesinger seine detaillierten Untersuchungen über die staufische »Pfalzstadt« folgendermaßen zusammen: »Die zunehmende Bevorzugung der aufblühenden Städte führte in staufischer Zeit dahin, daß die Neugründung einer Pfalz auch die Neugründung einer Stadt erforderte. Eine Pfalz ohne Stadt war unzweckmäßig und vielleicht sogar nicht mehr recht vorstellbar. Wohl aber konnte schon im 12. Jahrhundert recht gut eine Stadt ohne Pfalz dem König als häufiger Aufenthaltsort dienen«⁷². Man wird daher sicherlich behaupten dürfen, daß die staufischen Könige das neue soziale Gebilde Stadt für ihre lokale Präsenz und als Stütze ihrer Herrschaft sich zunutze machten⁷³. Die Einbindung der Stadt in die Herrschaftsausübung ist damit nicht zum ersten Mal in den Residenzen erfolgt. Gewiß sind der Landesherr, seine Verwaltung und die Bürgerschaft der Residenzstädte sehr viel enger und auf sehr viel vielfältigere Weise miteinander verknüpft, als dies für das Königtum und seine Reichsstädte gilt, aber die Bemühungen der Staufer liegen auch in einer Zeit, in der sich das Städtewesen erst zu entfalten begann. Für das späte 12., frühe 13. Jahrhundert wird man schwerlich einen grundlegenden Unterschied des Königs und der Territorialherren gegenüber der Stadt erkennen können, so daß man nicht ohne weitere Kommentierung das eine unter dem Stichwort Endphase der deutschen Königspfalzen und das andere unter dem Stichwort Entstehung und Frühzeit der landesherrlichen Residenzen ablegen kann. Für die Beschreibung der landesherrlichen Residenz ist die Stadt als Element wohl unentbehrlich, aber noch nicht hinreichend.

70 Ebd., S. 373–375, 397–399.

71 Walter SCHLESINGER, Die Pfalzen im Rhein-Main-Gebiet, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze (wie Anm. 6), S. 297–314, hier S. 307, vgl. auch S. 304.

72 SCHLESINGER, Bischofssitze (wie Anm. 23), S. 400f.

73 MEUTHEN (wie Anm. 8), S. 72, verweist darauf, daß dem Karlsprivileg vom 8. Januar 1166 für die Aachener Marienkirche einen Tag später das Markt- und Münzprivileg Friedrich Barbarossas für die städtische Gemeinde folgte. »Er erkannte, daß es mit dem aus der Tradition abgeleiteten Rang des *caput regni* nicht sein Bewenden haben konnte, daß zum *caput* des 12. Jahrhunderts unerlässlich war eine Konzentration wirtschaftlicher, städtischer Kraft.«

V. Residenz und ortsfeste Zentralbehörden

Vorhin war betont worden, daß es nicht der Herrscher ist, der sich auf Dauer in seiner Residenz niederläßt, denn er bleibt mit seiner Umgebung beweglich. Die Zählebigkeit der hochmittelalterlichen Reiseherrschaft enthüllt sich auch darin, daß das königliche Hofgericht weiterhin den König auf seinen Reisen begleitet und an Ort und Stelle über die ihm vorgetragenen Rechtsfälle entscheidet⁷⁴. Aber es gibt andere Gehilfen des Herrschers, die sich von ihm und seinen Zügen lösen, die an einem bestimmten Ort verharren und dort die zunehmenden Aufgaben der Landesherrschaft bewältigen⁷⁵. Neben dem weiterhin umherreisenden Landesherrn und seiner Begleitung entstehen neue Zentren, die auch in deren Abwesenheit Regierungsfunktionen wahrnehmen und somit neben ihnen selbständige Bedeutung gewinnen⁷⁶. Zu Zeiten Friedrich Barbarossas zog die Kanzlei noch mit ihm durch die deutschen und italienischen Lande, im 15. Jahrhundert besaß sie ihre festen Räumlichkeiten, von denen aus sie die landesherrlichen Geschäfte überall im Herrschaftsbereich schriftlich verwaltete⁷⁷. Echte Behörden entstehen, mit ihren zwei charakteristischen Kennzeichen: Sie sind ortsfest, das heißt sie begleiten ihren Herrn nicht mehr, sondern sie sind an eine bestimmte Arbeitsstätte gebunden, wo sie ihre Aufgaben unabhängig von Anwesenheit oder Abwesenheit ihres Fürsten erledigen⁷⁸. Und sie verrichten ihre Arbeit nach einer festen Arbeitsorganisation, das heißt die Kompetenzen sind auf die verschiedenen Stufen der Hierarchie verteilt, und die Arbeiten werden in einem geregelten Ablaufverfahren bewältigt.

Dietrich von Portitz, einer der wichtigsten Gehilfen Karls IV., besaß in Prag eine eigene Kanzlei, die bei Anwesenheit und Abwesenheit Karls eigene Urkunden ausstellte, was anderen Behörden wie etwa den Kammern nicht gestattet war⁷⁹. Um den Adelsbesitz im Lande evident zu halten, wurde unter den späten Přemysliden die Landtafel eingerichtet, die rasch den Charakter einer eigenen Behörde mit eigenem Schreiberpersonal annahm. Die abgeschlossenen Landtafeln sind anscheinend unter Wenzel II. zu dauernder Aufbewahrung

74 MORAW, Mittelpunktsfunktion (wie Anm. 20), S. 476f. – BERGES, Reich ohne Hauptstadt (wie Anm. 16), S. 12.

75 In diesem Punkt sehen PATZE-STREICH den entscheidenden Punkt der Residenzenbildung, Residenzen (wie Anm. 27), S. 209f. Siehe auch MORAW, Mittelpunktsfunktion (wie Anm. 20), S. 460.

76 Nach MORAW (wie Anm. 30), S. 34, sind im Bereich des Reiches in den hauptstadtähnlichen Zentren, d. h. den Hausmachtsresidenzen und den führenden königsnahen Reichsstädten, spätestens von etwa 1350 an bei An- und auch Abwesenheit des Herrschers dauernde Funktionen ausgeübt worden, die das Handeln des Herrschers ergänzten: Sie dienten als feste Orientierungspunkte für das Reich, als Informationszentren und als Zentren des königlichen Kredit- und Steuerwesens.

77 Infolgedessen sind in der späteren Zeit die landesherrlichen Urkunden daraufhin zu untersuchen, ob der genannte Ausstellungsort wirklich den augenblicklichen Aufenthaltsort des Herrschers oder nicht den dauernden Sitz der Kanzlei und anderer Behörden angibt. PATZE-STREICH, Residenzen (wie Anm. 16), S. 211. PATZE, Geschichte Thüringens (wie Anm. 31), Bd. 2/1, S. 234.

78 Nach MACHILEK (wie Anm. 24), S. 83, betrieb König Johann von Böhmen seit dem Ende der 30er Jahre des 14. Jahrhunderts »die Errichtung ortsfester zentraler Verwaltungsinstitutionen, die auch während seiner Abwesenheit das Funktionieren der Administration sicherstellen sollten«.

79 MORAW, Mittelpunktsfunktion (wie Anm. 20), S. 471f. Ebd., S. 472–475 Hinweis auf andere »Behörden«, die den König nicht wie Rat, Kanzlei und Hofgericht auf seinen Zügen durch das Reich begleiteten, sondern dauerhaft in Prag ansässig waren und auch während der königlichen Abwesenheit arbeiteten.

in die Sakristei des Veitsdomes verbracht worden⁸⁰. Die bisherige Gewohnheit brachte Karl IV. in der *Maiestas Carolina* in eine verbindliche rechtliche Form; kurz und knapp heißt es darin: *Notarii terrae, sicut consuetudo bona diutinis longaevisque retro temporibus approbavit, residentiam facere volumus in castro nostro Pragensi... Tabulae, quae per terrae notarium confici debent, pariter simul cum ipso notario teneri et servari in castro nostro Pragensi iubemus. Nisi haec, quae forent super hereditatibus et causis finitis jam compositae, quas (ut moris fuit antiquitus) sigillatas prius, per supremum camerarium, supremum czudam seu iudicem et burgraviium dicti nostri castri Pragensis, ac dictum terrae notarium, in sacristia cathedralis ecclesiae Praegensis volumus custodiri, nullatenus aperiendas, nisi praesentibus eodem supremo camerario et terrae baronibus, ut est moris*⁸¹. Die Landtafel war so sehr mit der Hauptstadt, keineswegs mit dem Herrscher verbunden, daß die Prager Städte 1484 ihre angedrohte Verlegung strikt zurückwiesen⁸².

1391 wurde in Wien für die Kanzlei ein eigenes Haus erworben⁸³. Die erste kölnische Hof- und Kanzleiordnung von 1469 schreibt für die Kanzlei die *stabilitas loci* in Brühl vor. Der Erzbischof verzichtet darauf, aus seiner »Kammer« an der Kanzlei vorbei Briefe zu expedieren. Der Kanzleichef wird für die Überprüfung der Ein- und Ausgänge verantwortlich gemacht. Es sollen Register über die Ausgaben der erzbischöflichen Beamten und Diener sowie über die landesherrlichen Einnahmen in den einzelnen Ämtern angelegt und griffbereit verwahrt werden. *Es soll auch sunderlich in der cantzelly uff die registratoir, register und brieff acht gehabt haben und unctionsdich zo legen, das man die – so man der bedarff – furderlich fynden moge*⁸⁴. In der Ratsordnung des Herzogtums Kleve von 1486 wurde das Kanzleipersonal dem Rat direkt unterstellt und darauf vereidigt, nur auf dessen Befehl zu arbeiten. Alle Eingänge mußten, wenn sie nicht direkt an den Rat gelangten, einem der Schreiber übergeben werden, der sie nach entsprechender Vorbereitung an den Rat zur weiteren Geschäftsbehand-

80 MACHILEK (wie Anm. 24), S. 81f.

81 *Maiestas Carolina*, Constitutiones, §§ XXVI–XXVII, S. 128f., in: Codex iuris Bohemici, II, 2, ed. H. JIREČEK, Prag 1870. Vgl. dazu auch PATZE, Hofgesellschaft (wie Anm. 53), S. 751f. Aus Landtagen, Landgericht (als Gerichtshof für den Adel) und Landtafel in Prag leitet GRAUS (wie Anm. 46), S. 24, zu Recht ab, daß die Stadt nicht nur Residenzstadt des Königs war, sondern auch der Adel hier sein Zentrum hatte.

82 MACHILEK (wie Anm. 24), S. 100. Zum politischen Bewußtsein Prags vgl. auch die Forderung der sog. Sobieslawischen Rechte etwa aus dem Jahre 1434, wonach bei einer Königslosigkeit der Prager Bürgermeister das Land verwalten und zur Wahl eines neuen Königs einladen sollte. Einem rechtsbrüchigen Herrscher sollten die Stände unter Führung der Stadt Prag Widerstand leisten. GRAUS (wie Anm. 46), S. 40, Anm. 104. – Ferdinand SEIBT, *Communitas primogenita*. Zur Prager Hegemonialpolitik in der hussitischen Revolution, in: Historisches Jahrbuch 81, 1962, S. 80–100, hier S. 92f. (mit Datierung auf etwa 1420). Etwa gleichzeitig hat ein unbekannter Verfasser den politischen Vorrang der Stadt Prag auch vor den anderen Ständen Böhmens in gereimten Versen herausgestrichen; ich zitiere daraus nur die folgende Äußerung: »Des böhmischen Königreiches Haupt / ist und heißt Prag mit Recht, / denn von ihm, wie von einem Haupte / erwartet ganz Böhmen Anweisungen.« Ebd., S. 97–99, Zitat S. 97.

83 Winfried STELZER, Zur Kanzlei der Herzöge von Österreich aus dem Hause Habsburg (1282–1365), in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter (wie Anm. 29), S. 297–313, hier S. 304. – Für Kleve erwähnt Wolf-Rüdiger SCHLEIDGEN, Die Kanzlei der Grafen und Herzöge von Kleve im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien (wie Anm. 29), S. 171–192, hier S. 187, eine 1463 neu erbaute Kanzlei.

84 Wilhelm JANSSEN, Die Kanzlei der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter, in: Landesherrliche Kanzleien (wie Anm. 29), S. 147–169, hier S. 168f.

lung weiterleitete. Auch der Herzog selbst hatte die an ihn unmittelbar gelangenden Verhandlungen in diesen Geschäftsgang zu geben. Für Räte und Schreiber wurden feste Bürostunden eingeführt⁸⁵.

Die Beispiele belegen den voll ausgebildeten Typ einer Zentralbehörde, die sich aus dem unmittelbaren Zugriff und aus der persönlichen Geschäftsführung des Fürsten gelöst hat, indem sie fest an einem Ort ohne Rücksicht auf die Wege ihres Herrn verbleibt und indem sie die Geschäfte schriftlich nach einem geregelten Verfahren unter Einbeziehung ihres Herrn im Geschäftsgang bearbeitet⁸⁶. Sie existiert damit bis zu einem gewissen Grade unabhängig vom Fürsten. Von ihrem Standort aus leitet sie als eigenständige Institution die Verwaltung des Landes und bringt dadurch besser als der Fürst das Zentrum des Landes zum Ausdruck. Die Zentralverwaltung braucht zugleich, um sich im ganzen Lande bemerkbar machen und ihre lokalen Beamten lenken zu können, die Schriftlichkeit. Die Kanzlei wandelt sich von einer »Auslaufkanzlei«, deren Tätigkeit sich in der Ausstellung und Ausgabe von Urkunden erschöpft, zu einer »Aktenkanzlei«, die Amtsbücher, Register, Kopiare, Urbare anlegt und mit ihnen arbeitet, nicht nur, um damit rechtliche Beweismittel zur Verfügung zu haben, sondern auch, um damit einen Überblick über die getätigten Geschäfte zu behalten und Ausgangspunkte für das künftige Handeln zu gewinnen⁸⁷.

Ohne näher auf die zunehmende Verschriftlichung und die neuen Typen des Geschäftsschriftgutes eingehen zu können, sei die Bedeutung des Vorganges wenigstens mit einem Beispiel veranschaulicht. Als der Oberste Marschall des Deutschen Ordens um 1400 in der Komturei Königsberg in einer umfassenden Aktion die Handfesten der Ordensuntertanen mit ihren Rechtsverhältnissen aufnehmen ließ, wurde ein Exemplar des Handfestenbuches für seine eigene Kanzlei und ein zweites für die Kanzlei des Hochmeisters in Marienburg hergestellt⁸⁸. Gründe für das Festwerden von Behörden bedürfen noch näherer Untersuchung. Das zunehmende Schriftgut spielt dabei sicherlich eine Rolle, aber immerhin ziehen manche Landesherrn nachweislich noch lange Zeit mit ihren Papieren durch die Lande. Die Klärung dieser Fragen gehört zu den ganz wichtigen Punkten der Residenzenforschung. Hier beschränke ich mich auf die Gesamtbewertung des Komplexes mit der These: Mit der lokalen Festsetzung von Zentralbehörden ist das Kriterium erfüllt, das eingangs als maßgeblich für den modernen Hauptstadtbegriff genannt worden ist.

Dabei gilt es auch für die neuzeitlichen Jahrhunderte zu betonen, daß der Fürst sich nicht ständig und vorbehaltlos an die Hauptstadt seines Landes fesseln läßt, daß sein Wirken sich

85 SCHLEIDGEN (wie Anm. 83), S. 191f.

86 Die Erschließung des Schriftgutes durch die Kanzlei für ihre Geschäftsaufgaben schildert für Kleve eindringlich SCHLEIDGEN (wie Anm. 83), bes. S. 176–178, 180–182, 186–188.

87 Die begriffliche Gegenüberstellung stammt von HLAVÁČEK (wie Anm. 29), S. 347. Dazu die Überlegungen am klevischen Beispiel bei SCHLEIDGEN (wie Anm. 83), S. 188.

88 Klaus CONRAD, Die Entstehung der Handfestensammlungen des Marschallamtes, in: Preußenland 1, 1963, S. 19–26. Die kurkölnischen Verhältnisse beschreibt JANSSEN (wie Anm. 84), S. 160, unter Benutzung einer Quellennotiz von 1386 folgendermaßen: »Von Zeit zu Zeit erschienen Kanzleibeamte auf den bischöflichen Residenzburgen und trugen von den dort aufbewahrten Urkunden und Urkundenkonzepten diejenigen auf lagenmäßig gehefteten Pergamentblättern ein, die ihnen von Wichtigkeit erschienen. ... Nach getaner Arbeit zogen sie sich dann wieder – die Vorarbeiten liegen lassend – zu ihren anderen Geschäften zurück.« Im späteren 14. und in der Mitte des 15. Jahrhunderts bemühten sich die Erzbischöfe darum, in Kopieren, die ihr Material aus den bereits vorliegenden Registern schöpften, einen geschlossenen Überblick über ihre Rechte und Einkünfte in jedem Amt zu bekommen. Ebd., S. 164f.

nicht ausschließlich und nicht einmal vornehmlich in der Hauptstadt abspielt. Er reist zu Staatsbesuchen ins Ausland, er widmet sich adeligen Vergnügungen in seinen ländlichen Jagd- und Sommerschlössern, er führt zur Kontrolle seiner Beamten und zur Entgegennahme von Klagen seiner Untertanen Inspektionsreisen durch, ja, er kann sich nicht nur wegen bestimmter Regierungsgeschäfte, sondern aus grundsätzlichen verfassungspolitischen Erwägungen heraus bewußt von der Hauptstadt fernhalten. Im Blick auf das Frankreich und das Preußen des 17./18. Jahrhunderts hat Carl Hinrichs einmal beiläufig davon gesprochen, daß die Abwesenheit des Herrschers von seiner Hauptstadt, ihren Behörden und ihrer Bevölkerung ein Gesetz des Absolutismus zu sein scheine. »Potsdam und Wusterhausen verhalten sich zu Berlin wie Versailles zu Paris. Der absolute Herrscher entzieht sich jeder Möglichkeit der persönlichen Beeinflussung, seine Autorität kommt von Ferne, von oben über seine Diener herab, die zu bloßen ausführenden Organen werden«⁸⁹. Der Herrscher trennt sich von seiner Zentralverwaltung. Im friderizianischen Preußen stehen Sanssouci und das Neue Palais in Potsdam neben dem Stadtschloß auf der Berliner Spreeinsel.

Für diese Verhältnisse, für die ausgebildete Differenzierung zwischen dem Fürsten und seinem Hof auf der einen Seite, der Landesverwaltung auf der zentralen Ebene auf der anderen Seite ist es sinnvoll, das zusammengehörige Begriffspaar Residenz und Hauptstadt zu prägen⁹⁰. Im Spätmittelalter gibt es eine solche Differenzierung entweder überhaupt nicht, oder sie bildet sich erst allmählich heraus, so daß es mir für diese Zeit überflüssig erscheint, um die Frage Hauptstadt oder Residenz? zu streiten. Unsere Untersuchung verlangt, beide Bereiche ins Blickfeld zu nehmen, sowohl den Fürsten und seinen Hof und ihre weiterhin wechselnden Wirkungsstätten als auch die Orte, an denen sich Herrschaft und Herrschaftselemente in wenn auch unterschiedlicher Art und Weise und in unterschiedlichem Ausmaße lokal verdichten. Solche Orte sollten einfach aus Zweckmäßigkeitsgründen als Residenzen bezeichnet werden, da der Begriff Hauptstadt durch die aus den neuzeitlichen Verhältnissen abgeleitete scharfumrissene Begriffsdefinition – dauernder Sitz der Zentralbehörden des Staates – inhaltlich bereits allzusehr festgelegt und damit kaum noch, ohne neue Verwirrung zu stiften, veränderbar ist. Stimmt man dieser Vorklärung zu, dann laufen unsere Untersuchungen zumindest wohl in den größeren Territorien in ihrem Kern auf die Aufgabe zu, zu erklären, wann und warum sich aus mehreren Residenzen die eine Hauptstadt herauschält. Und wir möchten ja eigentlich wissen, warum sich als Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung in unserer heutigen Vorstellung mit einem bestimmten Land zugleich *ein* bestimmter Ort verbindet, Berlin mit der Mark Brandenburg, Prag mit dem Königreich Böhmen⁹¹, Wien mit den habsburgischen Erblanden.

VI. Residenz als individuelles Gebilde

Wenn so sehr der Sitz der Zentralbehörden als entscheidendes Merkmal für die entstehende Hauptstadt hervorgehoben worden ist, so bedeutet dies keinesfalls, daß sich unser Augenmerk gänzlich darauf verengen sollte. Im Gegenteil, es müssen alle Merkmale berücksichtigt werden, durch die sich die Residenzen beziehungsweise die Hauptstadt von den anderen Orten des Landes auszeichnen. Aber welches sind diese Merkmale? Welche Merkmale machen eine Residenz aus? Eine Antwort auf diese Frage sei zunächst durch die Erörterung dreier Phänomene, die in der bisherigen Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung alle bereits angesprochen worden sind, vorbereitet.

Erstes Phänomen: das Archiv. Die Markgrafen von Brandenburg haben im 14. und 15. Jahrhundert einzelne Urkunden und Urkundenbestände an verschiedenen Stätten hinterlegt, die nicht zu ihrem landesherrlichen Eigentum gehörten; sie haben sie geistlichen Institutionen übergeben wie dem Grauen Kloster zu Berlin oder dem Dominikanerkloster zu Cölln oder Städten wie etwa dem Rat von Frankfurt an der Oder; daneben wurden noch Urkunden von der landesherrlichen Kanzlei verwahrt. Wenn Klinkenberg in seiner Geschichte des Geheimen Staatsarchivs meint, das Archiv sei in den drei Jahrzehnten zwischen 1450 und 1480 mehrfach umgezogen, vom Berliner Grauen Kloster ins Cöllner Dominikanerkloster, von dort nach Brandenburg, zurück nach Cölln, erst ins Dominikanerkloster und dann schließlich ins Schloß, scheint er unbewußt von der Vorstellung eines an einer Stelle vereinigten Gesamtarchivs auszugehen, obwohl sich die wenigen Zeugnisse besser miteinander vereinbaren lassen, wenn man annimmt, daß der Urkundenbestand zersplittert und an verschiedenen Stellen deponiert war. Allerdings gab es zu diesen Zeiten schon eine andere Zielvorstellung. Bereits der erste Hohenzoller in der Mark, Kurfürst Friedrich I., hatte in seinem Testament von 1437 gefordert, *alle gemein briefe, zu unsern landen der marcke gehorent*, sollten im Schloß zu Tangermünde verbleiben, *wan sie uns sicher beduncken zu sein zu Tangermunde dann in andern unsern slossen*. Albrecht Achilles griff den Gedanken in seiner berühmten Dispositio Achillea von 1473 wieder auf, indem er bestimmte, daß alle Privilegien, Handfesten und andere Briefe, die sich auf die Mark bezögen, in ihr bewahrt sein sollten, und zwar dort, wo es dem, der die Mark innehatte, am bequemsten, sichersten und besten dünke. Verwirklicht worden ist seine Vorstellung erst einige Jahrzehnte später, wohl um 1500, als die Urkunden im Turm des neuen kurfürstlichen Schlosses zu Cölln, im sogenannten Grünen Hut, konzentriert wurden und somit zugleich zur unmittelbaren Verfügung der Kanzlei standen⁹².

Zweites Phänomen: die Grablege. Der wettinische Landgraf Wilhelm der Tapfere von Thüringen wollte laut seinem Testament von 1462 in der Klosterkirche von Reinhardsbrunn, »in welcher das Gedächtnis unserer Älteren und Vorfahren bei Kraft ist«, vor dem Hochaltar bestattet werden, fern von allen herrschaftlichen Zentren der Landgrafschaft wie der Wart-

89 Carl HINRICHS, Die preußische Zentralverwaltung in den Anfängen Friedrich Wilhelms I., in: DERS., Preußen als historisches Problem (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 10), Berlin 1964, S. 157.

90 Vgl. auch BOGUČKA (wie Anm. 68), S. 180. – ENNEN (wie Anm. 15), S. 154f., definiert folgendermaßen: »Als Residenzstadt bezeichne ich eine Stadt, in der ein Fürst dauernd residiert und sich eine eigene Daseinsphäre geschaffen hat. ... Eine Hauptstadt ist Sitz der zentralen Organe und Behörden eines Staates, zum mindesten der wichtigsten.«

91 Gute, durch den Reichtum an Gesichtspunkten ausgezeichnete Darstellung der zentralörtlichen Rolle Prags bei MACHILEK (wie Anm. 24).

92 Melle KLINKENBORG, Geschichte des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, Bd. 1 (Mitteilungen der K. preußischen Archivverwaltung, H. 18), Leipzig 1911. Im Erzbistum Köln lagen mindestens die Urkunden recht verstreut. Die wichtigsten verwahrte das Domkapitel, die übrigen blieben dort, wo man sie zuletzt gebraucht hatte. Erst Erzbischof Dietrich von Mörs hat anscheinend in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts versucht, in der Burg Godesberg eine Art Privilegienschatz anzulegen. JANSSEN (wie Anm. 84), S. 160, Anm. 81. Für das Archiv der habsburgischen Herzöge von Österreich vgl. STELZER (wie Anm. 83), S. 302.

burg, Gotha oder Weimar, immer noch in der von den Ludowingern begründeten Tradition stehend. Denn Ludwig der Springer hatte sich, entsprechend dem Brauch der Stifter von Reformklöstern, in Reinhardsbrunn begraben lassen, und nahezu alle seine Nachfahren waren ihm darin gefolgt. Der Wettiner Friedrich der Freidige hatte die Bindungen seines Geschlechtes an die erste Dynastie dadurch unterstrichen, daß er den Ludowingern Grabtumben weißeln ließ. Die testamentarische Bestimmung von 1462 ist allerdings nicht verwirklicht worden, Wilhelm wurde 1482 in Weimar bestattet, was man als Indiz für die Anziehungskraft der Residenzstadt bewerten mag⁹³. Die Landgrafen von Hessen gaben das ganze Spätmittelalter hindurch ihre Grabstätte im Landgrafenchor der Marburger Elisabethkirche nicht auf, obwohl sie bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts ihren herrschaftlichen Schwerpunkt von Marburg nach Kassel verlegt hatten. Die Anziehungskraft der großen Heiligen aus ihrer Familie war wohl zu groß, um eine Änderung zuzulassen. Die ersten Wittelsbacher ließen sich ebenfalls in verschiedenen Klöstern, die sie seit dem späten 11. Jahrhundert in Zusammenarbeit mit verschiedenen Reformorden gestiftet hatten, bestatten, in Scheyern, Enseldorf, Indersdorf, wobei das Stiftergrab in der Regel eine Familiengrablege nach sich zog. Mit Seligenthal bei Landshut, gestiftet in den 1230er Jahren, rückte ein wittelsbachisches Hauskloster zum ersten Mal zumindest in die unmittelbare Nähe einer Residenzstadt. Die Grablege in der Pfarrkirche Unser Lieben Frau in München aus dem 14. Jahrhundert und die sogenannte Hausstiftung Ludwigs des Bärtigen in Ingolstadt aus dem 15. Jahrhundert sind dann schon gewissermaßen in die Residenzstadt eingeschmolzen⁹⁴. In Prag ließ Karl IV. über dem Grab des Hl. Wenzel, des aus der Fürstenfamilie stammenden Landespatrons, von Peter Parler eine Kapelle errichten, in den Chor die verstorbenen böhmischen Fürsten überführen und ihre Tumben prächtig ausstatten. Der nahezu vollständigen Königsfamilie, die hinter dem Altar im Chorbau bestattet war, korrespondierten die Mitglieder der jetzigen Königsfamilie, die in wirklicher oder beabsichtigter Porträtähnlichkeit die Triforiengalerie schmückten. Die sakrale Königstradition hatte damit an einem Ort ihren gesteigerten Ausdruck gefunden⁹⁵.

93 PATZE, Geschichte Thüringens, Bd. 2/1 (wie Anm. 31), S. 235f.

94 Wilhelm STÖRMER, Die Hausklöster der Wittelsbacher, in: Wittelsbach und Bayern (wie Anm. 50), S. 139–150. – DERS., Residenz (wie Anm. 35), S. 12f., 16. – Claudia LIST, Die mittelalterlichen Grablagen der Wittelsbacher in Altbayern, in: Wittelsbach und Bayern (wie Anm. 50), S. 521–540. Die Babenberger ebenso wie die ersten Habsburger wurden in verschiedenen, von ihnen gestifteten oder geförderten Klöstern bestattet; erst Rudolf IV. ließ sich im Wiener Stephansdom beisetzen. Alphons LHOTSKY, Wiens spätmittelalterliches Landesmuseum: Der Dom zu St. Stephan, in: DERS., Aufsätze und Vorträge, Bd. IV, Wien 1974, S. 55–73, hier S. 56. – Vgl. auch HERRMANN (wie Anm. 50), S. 290f., mit der bemerkenswerten Feststellung: »Das Aufgeben der Grablege in der von den Vorfahren gestifteten Hausabtei und die Begründung eines neuen Erbbegräbnisses in einer bei der Residenz gelegenen Hofkirche verlangt die Überwindung des in mittelalterlichen Dynastenfamilien sehr starken Traditionsbewußtseins zugunsten der Residenzbildung« (S. 290).

95 PATZE, Bildung (wie Anm. 40), S. 29. – MACHILEK (wie Anm. 24), S. 93. Ähnliche Bestrebungen Rudolfs IV. im Wiener Stephansdom sind unübersehbar. LHOTSKY spricht davon, daß der Herzog dem Dom eine »wahrnehmbar auf das Landesfürstentum und zunächst auf seine eigene Person gerichtete Note verlieh« und ihn »zu einem Sammelpunkte landesgeschichtlicher und dynastischer Denkmäler auszugestalten suchte« (wie Anm. 94, S. 57). Das Grabmal Rudolfs, sein in der Nähe hängendes Porträt, die Bildnisse der Habsburger von König Rudolf I. bis auf Herzog Rudolf IV. in den Glasmalereien der Herzogenkapelle, die Wappen der habsburgischen Länder am Südturm (ebd., S. 58f., 72) – all das erinnerte den Kirchenbesucher auch immer an den weltlichen Landesherrn und hielt ihm diesen buchstäblich vor Augen.

Drittes Phänomen: die Universität. Karl IV. hat in der Gründungsurkunde der Prager Neustadt unter den Maßnahmen, durch die er die mitten im Königreich in fruchtbarster, lieblicher Gegend gelegene Stadt gefördert hat, unmittelbar neben die Erhebung des Bistums zum Erzbistum die Gründung des Generalstudiums gerückt, und die Universität trägt mit dazu bei, daß die Stadt von allen Völkern des Erdkreises besucht wird, daher volkreich ist und jetzt großzügig erweitert werden muß. Seine Ausführungen machen deutlich, daß er die verschiedenen Schritte im Ausbau der Stadt in einem inneren Zusammenhang sieht und bewußt miteinander plant. Und wenn sich auch die Historiker immer noch darüber streiten, ob seine Konzeption eigentlich auf eine böhmische Landesuniversität oder eine Reichsuniversität abzielte, so sind sie sich darin einig, daß Prag ein gutes halbes Jahrhundert lang als Reichsuniversität gewirkt hat, indem es entsprechend den im Stiftungsbrief 1348 ausgesprochenen und noch 1399 erneuerten Absichten Studenten aus dem gesamten Bereich des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation anzog⁹⁶. Karls Rivale, Rudolf IV. von Österreich, verkündete in der Gründungsurkunde der Wiener Universität die Aufgabe des Landesherrn, Bildung zu verbreiten, damit die *res publica* gedeihe. Der Herzog errichtet das *studium generale* und *scolas publicas* für den besonderen Vorrang und die Würde des Herzogtums Österreich und der Stadt Wien, wie ausdrücklich betont wird. In Wien sollen Studien gehalten werden, »wie zuerst in Athen, der *civitas precipua* Griechenlands, dann in Rom, das das Haupt des Erdkreises ist, und danach in Paris, der *civitas principalis* des Königreichs Frankreich.« Für die Bildungsstätten, die hohen Schulen und das Generalstudium, die offenkundig einen Ort in außergewöhnlichem Maße auszeichnen und ihn zu einem Rang unter den ersten Städten Europas erheben, wird ein ganzes Stadtviertel abgegrenzt. In mehreren Schüben nimmt im 14. und 15. Jahrhundert in den Territorien des Reiches die Zahl der Universitäten stark zu, aber in unserem Zusammenhang sei hier nur daran erinnert, daß Universitäten beileibe nicht nur in Residenzorten begründet wurden. Tübingen für Württemberg, Leipzig und Wittenberg für die wettinischen Lande, Frankfurt an der Oder für die Mark Brandenburg mögen als Beispiele genügen.

Welche methodischen Schlußfolgerungen kann man aus diesen skizzenhaften Beobachtungen über Archiv, Grablege und Universität ziehen?

Das Urkundenarchiv ebenso wie übrigens der Schatz⁹⁷ kann aus Sicherheitsgründen auf eine abgelegene, stark befestigte Burg verbracht und damit von der Kanzlei in der Residenz, seinem wesentlichen Nutznießer, getrennt werden⁹⁸, so daß diese als Ersatz Hilfsmittel wie Urkundenrepertorien und Urkundenabschriften entwickelt.

96 MACHILEK (wie Anm. 24), S. 89f. – Roderich SCHMIDT, Begründung und Bestätigung der Universität Prag durch Karl IV. und die kaiserliche Privilegierung von Generalstudien, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114, 1978, S. 695–719. – Anton BLASCHKA, Wenzel IV. und die Frage der Karlsuniversität in Prag 1399–1409, in: Zeitschrift für sudetendeutsche Geschichte 5, 1941/42, S. 124–130, bes. S. 126. Für das Folgende vgl. PATZE, Bildung (wie Anm. 40), S. 37–39.

97 Nachdem die Wartburg wegen ihrer abgelegenen Lage als landesherrlicher Wohnsitz weitgehend aufgegeben worden war, hinterlegten die Wettiner dort aus offenkundig demselben Grund ihren Schatz. PATZE, Bildung (wie Anm. 40), S. 25. – Karlheinz BLASCHKE, Urkundenwesen und Kanzlei der Wettiner bis 1485, in: Landesherrliche Kanzleien (wie Anm. 29), S. 193–202, hier S. 200.

98 Die Bischöfe von Würzburg verwahrten ihr Archiv auf der Festung Marienburg, im Obergeschoß des sog. Randersackerer Turms, während ihre Kanzlei mitsamt der Registratur in der Stadt Würzburg, im Kürschnerhof zwischen Dom und Neumünster, untergebracht war. Thomas FRENZ, Kanzlei, Registratur und Archiv des Hochstifts Würzburg im 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien (wie Anm. 29), S. 139–146, hier S. 142, 144.

Die Grablege kann, in ihrer künstlerischen Ausgestaltung den herrschaftlichen Repräsentationswillen verratend, in die Residenzstadt verlegt werden, es kann sich aber ebenso der hochmittelalterliche Brauch der Herrschergräber in den Stiftsklöstern noch lange erhalten. Und wenn überhaupt jemand im späten Mittelalter, dann hat Karl IV. eine planmäßige Vorstellung davon gehabt, wie er die Stadt fördern wollte, *do wir almeistiginne wonhaftig sein*⁹⁹, und zu seinem Konzept hat die Universität als integraler Bestandteil gehört. In vielen anderen Territorien fallen hingegen Residenzort und Universitätsort auseinander.

Wollte man für die Aufstellung einer verbindlichen Residenzdefinition verlangen, daß sich die fraglichen Merkmale zumindest in der überwiegenden Mehrzahl der Residenzen nachweisen lassen müßten, schlug man einen Irrweg ein. Denn für die allermeisten Merkmale lassen sich immer wieder Fälle finden, in denen sie nicht gegeben sind. Man kann zwar versuchen, sich den Zugang zur Residenzenproblematik zu erschließen, indem man fragt: Ist das Phänomen X das Merkmal einer Residenz? Aber damit unterstellt man unausgesprochen, daß es eine allgemeingültige Definition von Residenz gibt, daß diese in der Bündelung ganz bestimmter, zahlenmäßig begrenzter Merkmale besteht und daß infolgedessen die einen Merkmale der Residenz eindeutig zugeordnet und die anderen ebenso eindeutig von vornherein abgewiesen werden können. Mit dieser Vorannahme zu arbeiten ist man auch versucht, wenn man die Frage in der allgemeinsten Form stellt: Was ist eine Residenz? Auch hier erwartet man vielleicht, daß die Antwort drei, fünf oder zehn Merkmale aufzählt, die in ihrer Summe eine Residenz ausmachen. Nur wenn man ein fest umgrenztes Merkmalsbündel voraussetzt, kann man sogleich mit Sicherheit entscheiden, ob ein einzelnes Merkmal notwendigerweise in den Begriffsinhalt von Residenz hineingehört und ob es damit in unseren Untersuchungen zu berücksichtigen ist. Geht man das historische Problem in Gestalt einer Definitionsfrage an, läßt sich die angedeutete Sackgasse wohl kaum vermeiden¹⁰⁰.

Vielleicht kommt man weiter, wenn man sich jenseits allzu tiefgründigen definitorischer Überlegungen des eher vorwissenschaftlichen Verständnisses von Hauptstadt und Residenz erinnert. Man meint die Mittelpunkte des politischen Lebens, die Herrschaftszentren, von denen aus die Herrschaftsträger mit ihren Organen die Geschicke des gesamten Landes lenken und in denen sie sich selbst in repräsentativen Formen darstellen, metaphorisch gesprochen die Orte, in denen sich das politisch-herrschaftliche Leben eines Landes in besonderem Maße verdichtet und von denen aus es auf das gesamte Land ausstrahlt. Damit ist der Sachzusammenhang, das sachliche Problem angedeutet, um dessen Klärung und Erläuterung es uns geht. Mittelpunkt zu sein, bedeutet, daß hier bestimmte Aufgaben für ein ganzes Land wahrgenommen werden. In diesem Sinne sind die königlichen Pfalzen Mittelpunkte, wenn der König in ihnen Hoftag für einen Stamm oder gar für das ganze Reich abhält, sind Aachen und Frankfurt Mittelpunkte, weil hier der neue König des gesamten Reiches gewählt und gekrönt wird, ist Nürnberg Mittelpunkt, weil hier der erste Reichstag mit den Reichsständen abgehalten wird, ist Regensburg Mittelpunkt, seitdem hier der immer wiederkehrende Reichstag als Vertretung aller Reichsstände tagte, ist Speyer und später Wetzlar Mittelpunkt, weil hier das

⁹⁹ Zitiert bei PATZE, Hofgesellschaft (wie Anm. 53), S. 757.

¹⁰⁰ Da das Deutsche Reich quantitativ und qualitativ unterschiedliche Hauptstadtqualitäten aufwies, verzichtete MORAW, Mittelpunktfunktionen (wie Anm. 20), S. 449, bewußt auf eine einheitliche Definition von Hauptstadt.

Reichskammergericht über Rechtsstreitigkeiten aus dem gesamten Reich urteilt¹⁰¹. Das Besondere und, in der Situation des Spätmittelalters, das eigentlich Neue liegt darin, daß sich an wenigen oder an einem einzigen Ort Mittelpunktsfunktionen verschiedenster Art häufen, Mittelpunktsfunktionen, die im einzelnen gar nicht neu sein mögen, deren Summierung aber dann doch eine neue Qualität ausmacht.

Diese zentrale These sei durch Erörterung einer Erscheinung verdeutlicht, die die Diskussion über die mittelalterliche Hauptstadt mehrfach angesprochen und hervorgehoben hat. Unter den Orten des bayerischen Stammesherzogtums ragt Regensburg durch zwei Eigentümlichkeiten hervor. Hier hielten die Herzöge gerade diejenigen Hof- und Landtage ab, die sie aus wichtigen politischen Anlässen einberiefen, und dadurch war bedingt, daß die bayerischen Bischöfe, zahlreiche bayerische Klöster und wahrscheinlich auch die hohen Adeligen Hofstätten, die sie zwischen der Mitte des 10. Jahrhunderts und dem Anfang des 11. Jahrhunderts erworben hatten, als ständige Absteigequartiere für den Hofdienst beim Herzog, im Falle der Geistlichkeit zumeist im Pfalzbereich am Alten Kornmarkt, besaßen¹⁰². Gerade das letzte Faktum ist immer wieder, gelegentlich geradezu emphatisch, betont worden. Die Höfe der Landtagspflichtigen seien geeignet, »die Hauptstadtfunction Regensburgs für das ganze bayerische Herzogtum in topographischer Hinsicht zu dokumentieren, weil sie nur in einer ständigen und unbestrittenen Hauptstadt Sinn und Funktion gewinnen können«¹⁰³.

¹⁰¹ Es ist für das 12. Jahrhundert als freilich nicht verwirklichte Zielvorstellung bemerkenswert, daß Barbarossas Karlsprivileg die Untertanen für ihre Suche nach Gerechtigkeit nicht an die Person des Königs, sondern an einen Ort, an die *sedes regia* und das *caput Gallie* Aachen verweist: *illic iusticia reformetur*. MEUTHEN (wie Anm. 8), S. 75.

¹⁰² Karl-Otto AMBRONN, Regensburg – die verlorene Hauptstadt, in: Wittelsbach und Bayern (wie Anm. 50), S. 285–294, hier S. 286 f. Detailliert Carlrichard BRÜHL, Zum Hauptstadtproblem des frühen Mittelalters, in: Festschrift für Harald Keller, Darmstadt 1963, S. 45–70, hier S. 46–50. Regensburg steht damit in Parallele sowohl zu dem Aachen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen als auch zu dem Pavia des 9. bis 11. Jahrhunderts: Für beide Orte lassen sich ebenfalls Absteigequartiere (*curtes, mansiones*) der geistlichen und weltlichen Großen um die Königspfalz nachweisen. BRÜHL, S. 50–54, durch dessen Untersuchung die älteren Ansätze von Aloys SCHULTE, Pavia und Regensburg, in: Historisches Jahrbuch 52, 1932, S. 465–476, und DERS., Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter, in: Historisches Jahrbuch 55, 1935, S. 131–142, im einzelnen und in der Gesamtauffassung überholt sind. – Derartige Adels- und Bischofshöfe vermutet mit guten Gründen für Magdeburg SCHLESINGER, Königspfalz (wie Anm. 6), S. 324, 329, und zumindest dieselben Absichten haben anscheinend in Frankfurt und Ingelheim bestanden, wie die beiden von A. SCHULTE, Anläufe, S. 137, 139, angeführten Urkunden Ottos II. und Ottos III. bezeugen; die Herrscher schenken dem Bischof zu Worms in Frankfurt bzw. dem Markgrafen von Tuszien in Ingelheim innerhalb des Pfalzbereiches ein Gebäude bzw. einen Bauplatz, damit diese, wie in beiden Fällen zur Begründung ausdrücklich angeführt wird, zur Zeit von Hoftagen dort wohnen können (DO II 183, DO III 147). Daß damit »Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige« (so der Titel von Schultes Aufsatz) oder »Anläufe zu einem räumlichen Mittelpunkte des Reiches, ... zu einer örtlichen Festlegung der großen Versammlungen der Kirche und des Staates« (ebd., S. 141) beabsichtigt gewesen seien, läßt sich dem Urkundentext keinesfalls entnehmen und ist auch nach den allgemeinen Verhältnissen gar nicht zu vermuten. Die Urkunden belegen nur, daß die Regensburger Verhältnisse auch in Deutschland nicht einzigartig dastehen. Ich kann mich auch nicht dem Urteil HEIMPELS (wie Anm. 2), S. 152, anschließen, daß auf Grund der angeführten Beobachtungen Regensburg als einzige Stadt des mittelalterlichen Deutschlands »auch in verwaltungsmaßigem Sinne als Hauptstadt« betrachtet werden darf. Weder sind die Regensburger Verhältnisse einzigartig, noch beinhalten sie schon eine echte Verwaltungstätigkeit.

¹⁰³ AMBRONN (wie Anm. 102), S. 287.

»Die Existenz dieser Höfe ist der beste Beweis für den Hauptstadtcharakter Regensburgs in Bayern und für seine Residenzfunktion im ostfränkisch-deutschen Reich«¹⁰⁴. Carlrichard Brühl stellt seine Überlegungen »Zum Hauptstadtproblem im frühen Mittelalter« unter das Ziel, »ein objektives Kriterium« zu ermitteln, »das die mittelalterliche Hauptstadt von allen anderen königlichen Residenzen eindeutig unterscheidet«¹⁰⁵, und nach einer sehr gründlichen Untersuchung über die Verhältnisse in Regensburg, Pavia und Aachen und über die dortige »Anlage von besonderen *curtes, mansiones* oder Ähnlichem zur Beherbergung der hohen Geistlichkeit und des hohen Adels in unmittelbarer Nähe des Königs« glaubt er als Ergebnis festhalten zu können, daß damit »für die mittelalterliche Hauptstadt ein topographisches Kriterium gefunden ist, das uns den Hauptstadtyp des Mittelalters von dem der Neuzeit abgrenzen hilft und als einen Stadtyp *sui generis* erkennen läßt«¹⁰⁶.

Das von Brühl beobachtete Phänomen, »ein wesentliches mittelalterliches Hauptstadtelement«¹⁰⁷, läßt sich auch in späterer Zeit, etwa in den »klassischen« Hauptstädten Paris und London, worauf er selbst hinweist, und ebenfalls im spätmittelalterlichen Deutschland feststellen. Im Detail untersucht worden ist es etwa für das Prag Karls IV.¹⁰⁸ Fürsten und hohe Herren wie geistliche und weltliche Hofbeamte, sowohl aus dem Königreich Böhmen und den ihm angegliederten Gebieten Mähren und Schlesien als auch aus dem außerböhmisches Reich besaßen in Prag Anwesen, so daß sie bei ihren kurz- oder langfristigen Aufenthalten in der Stadt und den damit verbundenen Diensten für den Kaiser eine eigene Unterkunft benutzen konnten. Manche geistliche Hofbeamte aus dem außerböhmisches Reich wurden auch bei längeren Arbeiten am kaiserlichen Hof als Gäste bei Altstädtischen Bürgern untergebracht, und bei wichtigen Anlässen übernahm Karl IV. zumindest für einen Teil von ihnen die Kosten für Verzehr und Unterkunft. Bemerkenswert ist insbesondere, daß der Kaiser manche Reichsfürsten, die ihm wichtige politische Dienste geleistet hatten und die er für Aufgaben der Herrschaft und Verwaltung heranzog, durch die Schenkung von Häusern oder Höfen fester an sich zu binden suchte. Seine Absicht spricht er deutlich in der Urkunde für Markgraf Friedrich von Meißen 1348 aus: ... *und auch umb daz er bey unsern gnaden und in unser gegenwertichait sein wil und sich zu unserm dienste neigen, daz er und die seinen in unserer stat zu Prag, do wir almeistiginne wonhaftig sein, dest bezzet gemacht und innwonung gehaben mugen, geben wir im zu seinem leben unser haus in der grozzuern stat ze Prag gelegen bei sand Jacob*¹⁰⁹.

Daß Orte mit solchen Wohnquartieren, die die hohe und niedere Umgebung des Landesherrn für kürzere oder längere Zeit zu ihren Diensten bei Hof nutzten, Mittelpunktsfunktionen wahrnahmen und daß sie dies bereits seit dem frühen Mittelalter taten, läßt sich nach den

104 KARL BOSL, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa (Vorträge und Forschungen, Bd. 11), Sigmaringen 1966, S. 93–213, hier S. 115.

105 BRÜHL (wie Anm. 102), S. 46 (Hervorhebung von ihm selbst).

106 Ebd., S. 54. – DERS., *Fodrum, Gistum, Servitium Regis*, Bd. 1 (Kölner Historische Abhandlungen, Bd. 14.1), Köln, Graz 1968, S. 154.

107 MORAW, Mittelpunktsfunktion (wie Anm. 20), S. 461 f.

108 PATZE, Hofgesellschaft (wie Anm. 53). – MORAW, Mittelpunktsfunktion (wie Anm. 20).

109 MORAW, Mittelpunktsfunktion (wie Anm. 20), S. 461–463. PATZE, Hofgesellschaft (wie Anm. 53), S. 755, 757 (dort das Urkundenzitat). Für die Verhältnisse im frühneuzeitlichen Wien vgl. BRUNNER, Hamburg und Wien (wie Anm. 54), S. 333.

vorgetragenen Beobachtungen nicht bestreiten. Zum Widerspruch fordert allerdings Brühls Schlußfolgerung heraus, damit ein »objektives Hauptstadtkriterium« gefunden zu haben, denn eine solche Bewertung hängt gänzlich davon ab, mit welchen inhaltlichen Elementen, mit welchen Kriterien man den Begriff Hauptstadt gefüllt sehen will. Man sollte bedenken, daß die sogenannte Hauptstadt Regensburg in eine Zeit fällt, in der sowohl der deutsche König als auch der bayerische Herzog zur Ausübung ihrer Herrschaft ununterbrochen durch die Lande zogen. Die Reiseherrschaft schließt die Existenz von Mittelpunkten bescheidenen Ausmaßes, gekennzeichnet durch ein Merkmal, nicht aus. Sie wird erst dann in Frage gestellt oder geht ihrem Ende entgegen, wenn ein Ort durch die Summierung von Mittelpunktsfunktionen überragende Bedeutung für ein Territorium gewinnt. Wenn ein Herrscher seine Reisen innerhalb seines Landes wesentlich einschränkt, wenn er eine dauerhafte Hofhaltung, verbunden mit Zentralbehörden, an einem Ort einrichtet und diesen Platz architektonisch ausgestaltet, wird man, alles zusammen als Einheit betrachtet, wohl von einer Residenz sprechen dürfen, ohne daß diesen Merkmalen damit Allgemeingültigkeit zugesprochen werden soll. Denn welche Mittelpunktsfunktionen jeweils ein Ort ausübt, muß individuell festgestellt werden; ein allgemein verbindliches Grundmuster gibt es nicht¹¹⁰. Elemente, die in einem Fall die Residenzbildung maßgeblich mit bewirkt haben, können sich im anderen Fall als belanglos erweisen. Das heißt auch, daß man sich für jedes Territorium erneut fragen muß, welche ganz individuellen Umstände dazu beigetragen haben, daß gerade dieser und nicht jener andere konkurrierende Ort sich auf die Dauer als Residenz durchgesetzt hat¹¹¹. Die Punkte, die der Gliederungsvorschlag für die Residenzenmonographien von Gerhard Streich aufzählt¹¹², sind daher auch eher im Sinne einer Checkliste zu verstehen, sie geben *potentielle* Residenzbildungsfaktoren an, nicht mehr. Die entscheidende Frage unseres Forschungsvorhabens müßte daher nicht lauten: Was ist eine Residenz? oder: Was ist eine Hauptstadt?, sondern: In welchen Ausdrucksformen konzentriert sich Herrschaft an bestimmten Orten? Wie wird ein ganzes Territorium von bestimmten Punkten aus regiert und verwaltet? Wo werden welche Aufgaben mit überlokaler, gesamtterritorialer Bedeutung wahrgenommen?¹¹³ Kurz gesagt:

110 Von einer Untersuchung über eine Residenzstadt wird man wohl mit Recht erwarten dürfen, daß sie die Aufgaben des Ortes und damit seine Bedeutung für die Herrschaftsausübung des Landesherrn in den Mittelpunkt stellt und die Erscheinungen auf ihre möglichen residenzprägenden Wirkungen hin analysiert. Manche Untersuchungen, die das Wort Residenz im Titel führen, stellen sich aber erst gar nicht dieser Anforderung und reihen stadtgeschichtliche oder territorialgeschichtliche Informationen aneinander, statt sie speziell in ihrer Bedeutung für Struktur und Funktion des Residenzortes zu befragen. Der Horizont einer der üblichen Stadtgeschichten oder Territorialgeschichten wird dabei nicht überschritten. Zu dieser Gattung zählen etwa GÖCKENJAN (wie Anm. 8), Günther SCHUHMANN, Residenzen der fränkischen Hohenzollern, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123, 1987, S. 67–82 (wodurch sich bei ihm die Nebenresidenz eigentlich von der Hauptresidenz unterscheidet, bleibt gänzlich unklar); besonders kraß Rudolf ENDRES, Fränkische und bayerische Bischofsresidenzen, ebd., S. 51–65.

111 Vgl. z. B. die Diskussionsbemerkung von G. HEINRICH über die Residenzproblematik in der Mark Brandenburg, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert (wie Anm. 40), S. 75 f.

112 PATZE-STREICH (wie Anm. 27), S. 215–219.

113 Vorbildlich etwa ZIEGLER (wie Anm. 21), S. 33–42, der knapp, aber inhaltsreich die niederbayerische Residenz Landshut unter dem Gesichtspunkt der Herrschaftskonzentration untersucht. Die Arbeit von JABLONOWSKI (wie Anm. 23), leidet darunter, daß sie für den gesamten Zeitraum vom 10. bis zum 20. Jahrhundert unterschiedslos von Hauptstadt spricht, ohne dabei recht zu bedenken, daß sich dahinter ganz verschiedenartige Verhältnisse verbergen, und ohne deutlich die Frage in den Mittelpunkt zu rücken, durch welche Merkmale sich ein Ort vor anderen so sehr auszeichnet, unter den besonderen Bedingungen

Man sollte sich selbst durch definitorische Anstrengungen nicht den Weg zu einer Funktionsbeschreibung, zur Herausarbeitung zentralörtlicher Funktionen verbauen.

Wenn man die Fragen in so allgemeiner Form stellt, hütet man sich zugleich am besten davor, das Untersuchungsfeld von vornherein unberechtigterweise einzuengen. Wir schreiben nicht eine Stadtgeschichte der jeweiligen Residenz- oder Hauptstadt, sondern erforschen die herrschaftliche Bedeutung von Residenz- und Hauptstädten, von zentralen Orten für das ganze Territorium. Damit hält man sich den Blick für die gerade in unserer Epoche sicherlich häufiger auftretende Möglichkeit offen, daß sich zentrale Aufgaben nicht unbedingt alle an einem Ort konzentrieren, sondern auf mehrere aufgespalten werden. Bekannt ist das Phänomen, daß der Ort ständischer Versammlungen und Institutionen sich nicht mit dem Ort fürstlicher Hofhaltung und fürstlicher Verwaltungsbehörden deckt. Während der König von Polen im 15. und 16. Jahrhundert in Krakau residierte, traten die Reichstage zumeist in Petrikau zusammen, wo auch von 1446 bis 1529 die Königswahlen stattfanden¹¹⁴. Für die Ebene des Reichs ist es bezeichnend, daß das Reichskammergericht als wesentlich von den Ständen beeinflusstes Rechtsorgan seinen Sitz fern von der kaiserlichen Residenz und außerhalb der kaiserlichen Erblande genommen hat, der Reichshofrat als kaiserliches Konkurrenzgremium hingegen in der kaiserlichen Residenz Wien arbeitete. Wenn Wilhelm Berges von einem »Reich ohne Hauptstadt«¹¹⁵, Peter Moraw dagegen von einem »Reich mit mehreren Hauptstädten«¹¹⁶ gesprochen hat, so besteht zwischen den beiden Formeln nur ein scheinbarer Widerspruch, da sie denselben Sachverhalt nur unterschiedlich akzentuieren. Moraw will die verschiedenen quantitativ und qualitativ unterschiedlichen Hauptstadtqualitäten – etwa die Funktionsdifferenzierung zwischen der Hausmachtresidenz und der führenden königsnahen Stadt – betonen¹¹⁷, während Berges' Diktum, orientiert am Leitbild der modernen Hauptstadt, darauf ausgeht, daß die verschiedenen zentralen Aufgaben und Institutionen des Reiches nie an einem einzigen Ort zusammengefaßt worden sind.

Walter Ziegler hat kürzlich an Hand der Beispiele Straubing und Burghausen eine Begriffsbildung für solche Orte vorgeschlagen, denen man den »vollen« Residenzcharakter nicht zubilligen möchte, weil dazu wichtige Merkmale fehlen¹¹⁸. Die »Nebenresidenz« ist dadurch gekennzeichnet, »daß der Fürst seine eigentliche Residenz in einem anderen Ort hat und sich nur zeitweise hier aufhält, wodurch sein hiesiger Sitz eigentlich eine Residenz ohne Fürst ist«. Davon hebt sich die »Zweitresidenz« ab, »die in einem gemeinsamen Territorium mit der Hauptresidenz gelegen ... eine zweite Hofhaltung (hat), die bestimmte Funktionen für

einer Epoche überhaupt auszeichnen kann, daß man ihn als »Hauptstadt« oder als »Residenz« zu qualifizieren vermag. Vgl. hingegen die zurückhaltenden Erwägungen SCHULTZES (wie Anm. 12) hinsichtlich der Anwendung des Begriffes »Hauptstadt« für das spätmittelalterliche Berlin (S. 173). Nach den vorstehenden Überlegungen sollte man für das Spätmittelalter manche immer wiederkehrende Formulierung wie: »Der Ort x wird zur Hauptstadt gemacht« oder: »Der Herrscher y wählt den Ort z zu seiner Residenz« besser vermeiden, als ob es für das 13. bis 15. Jahrhundert schon einen fest umrissenen Begriffsinhalt gäbe und als ob ein solcher Ort durch einen bloßen Willensakt des Herrschers geschaffen werden könnte.

114 JABLONOWSKI (wie Anm. 23), S. 212f.

115 So der Titel seines bekannten Aufsatzes (wie Anm. 16). Vgl. auch BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 106), S. 151–154.

116 MORAW, Mittelpunktfunktion (wie Anm. 20), S. 449.

117 MORAW, Organisation (wie Anm. 30), S. 34.

118 ZIEGLER (wie Anm. 21), S. 42–46.

die Gesamthofhaltung der Dynastie auf Dauer übernimmt«. Herzog Albrecht von Bayern-Straubing hielt sich größtenteils in seinem zweiten Territorium, dem weit entfernten Holland, auf und weilte immer nur kurzzeitig in Straubing und im Straubinger Herzogtum, das er ansonsten durch Pfleger verwalten ließ. Aber bevor er auf Dauer nach Holland zog und als sein gleichnamiger Sohn zehn Jahre lang im Straubinger Lande herrschte, zeigten sich typische Merkmale der Residenzbildung: ein Schloßbau in der Stadt, Gründung und Ausbau eines Klosters und damit verbunden eine Hofkanzlei und die fürstliche Grablege, ausgedehnte Förderung der städtischen Bürgerschaft durch den Landesherrn. In Burghausen konzentrierte sich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts immer mehr das Leben der fürstlichen Familie: Witwen, Ehefrauen und Kinder der Herzöge lebten vornehmlich hier und wurden im nahegelegenen Kloster Raitenhaslach begraben – nur noch der regierende Herzog wurde in Landshut bestattet. Daneben diente die riesige Festungsanlage von Burghausen zum einen als Schatzhaus, insbesondere zur Aufbewahrung von Preziosen, zum anderen als Staatsgefängnis¹¹⁹.

Die Bedeutung einer Residenz läßt sich erst angemessen bewerten, wenn man sich klarmacht, welche Mittelpunktfunktionen sie im einzelnen ausübt und welche unter Umständen anderswo wahrgenommen werden. Überhaupt darf man sich die Entwicklung zur Hauptstadt hin nicht zu geradlinig vorstellen¹²⁰. In den wettinischen Landen wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwei wichtige Zentralbehörden in Leipzig ansässig, als der Landesherr bereits Dresden als seinen »wesentlichen Hof« betrachtete¹²¹. Ein Seitenblick auf die bundesrepublikanische Verfassungsstruktur vermag den Gedankengang vielleicht noch zu verdeutlichen. Zwar sitzen in Bonn die wichtigsten Zentralbehörden, die Ministerien, aber ansonsten sind die obersten Bundesbehörden und die Bundesoberbehörden als Folge des starken Föderalismus über das gesamte Bundesgebiet in einem Ausmaß verstreut, wie es unsere westlichen Nachbarländer bei weitem nicht kennen, von Flensburg mit dem Kraftfahrtbundesamt bis nach Freiburg im Breisgau mit dem – einem Archivar sei der Hinweis erlaubt – Bundesarchiv-Militärarchiv. Für die spätmittelalterlichen Verhältnisse muß man

119 Vgl. auch STAHLER (wie Anm. 56), S. 248.

120 Man sollte etwa bedenken, daß selbst die Kanzlei sich lange ihre Beweglichkeit erhält und daß man ihre ortsfeste Niederlassung nicht zu früh ansetzen darf. Werner von Deventer, der Sekretär des Herzogs Rainald II. von Geldern, begleitete seinen Herrn auf dessen Reisen mit den schriftlichen Produkten seiner Kanzleitätigkeit, und dabei stieß ihm am 19. Februar 1343 das bedauerliche Mißgeschick zu: ... *reden her Hillin ende ic tot Ghele ende verlesen ende legheden die brieve weder, die mitten coffer int water ghevallen waren*. Hier zitiert nach JANSSEN, Fürstenhof (wie Anm. 35), S. 226. Ein Gutachten, das die Räte des Erzbischofs von Köln um 1440 über eine Neuordnung der Hof- und Landesverwaltung verfaßten, weist allen Angehörigen der Kanzlei – Kanzler, Sekretär, Notar, Schreiber, Boten – eine bestimmte Anzahl Pferde zu; außerdem benötigte die Kanzlei ein Tragtier, *eynen somer, de die register drage ind die capelle* (das geistliche Gerät). »Die Kanzlei war noch so mobil wie der Erzbischof selbst.« JANSSEN (wie Anm. 84), S. 166f. Für die wettinischen Lande vgl. BLASCHKE (wie Anm. 97), S. 199. Obwohl man annehmen könnte, daß kostbare Handschriften ihrer besseren Erhaltung wegen an einem Ort aufbewahrt werden sollten, haben sie anscheinend gelegentlich den Landesherrn in eisernen Kästen auf dessen Reisen begleitet. PATZE, Bildung (wie Anm. 40), S. 25. HERRMANN (wie Anm. 50), S. 274, weist darauf hin, daß der herzogliche Rat Herzog Friedrich III. von Lothringen vom Herzog an seinen jeweiligen Aufenthaltsort berufen wurde. – Nach PEYER, Reisekönigtum (wie Anm. 26), S. 103f., begleitete in Spanien der königliche Indienrat den König auf seinen Reisen und führte dabei seine Akten in Truhen auf pferdegezogenen Karren mit sich, bis Philipp II. sich in Madrid niederließ.

121 Freundlicher Hinweis von Frau Dr. Brigitte Streich, Göttingen.

auch mit der Möglichkeit rechnen, daß Mittelpunktsfunktionen zwar in verschiedenen Orten wahrgenommen werden, aber die Orte nicht weit verstreut im Lande liegen, sondern mehr oder minder benachbart sind. Anders ausgedrückt: Es gibt in einem solchen Fall nicht eine Residenzstadt, sondern eine Residenzlandschaft oder, neutraler formuliert, eine Zentralregion oder einen Zentralraum¹²². Für das 14. Jahrhundert hat man den Zentralraum des böhmischen Königreiches mit Prag, Karlstein (Aufbewahrungsort der Reliquien und Insignien des Reiches sowie des böhmischen Kronschatzes)¹²³ und Königssaal (Grablege) mit dem bei Wien (mit Pfalzstift und Grablege Klosterneuburg und der Grablege Mauerbach) und dem bei Buda (mit Gran als Erzbischofssitz und alter Residenzstadt sowie dem königlichen Krönungs- und Begräbnisort Stuhlweißenburg)¹²⁴ verglichen¹²⁵. Für den Deutschordeensstaat Preußen fällt auf und ist noch einer näheren Untersuchung würdig, daß der Hochmeister sich am meisten im Dreieck Danzig – Elbing – Marienburg aufhält und daß neben Marienburg mit den zentralen Behörden auch noch Elbing als Tagungsstätte zentraler Versammlungen hervorragt.

Wenn die Darlegungen so sehr auf die Individualität einer jeden Residenz- und Hauptstadt, auf die jeweilige ganz individuelle Merkmalskombination abgehoben haben, so sollen sie trotzdem nicht auf Dauer von der Bemühung befreien, die übergreifenden allgemeinen Tendenzen der spätmittelalterlichen Residenz- und Hauptstadtbildung herauszustellen. Freilich wird eine solche Aufgabe sinnvollerweise erst dann in Angriff zu nehmen sein, wenn schon etliche Monographien mit ausreichendem Material vorliegen¹²⁶, und sie müßte in methodischer Hinsicht auf einen Idealtypus abzielen. Otto Hintze hat am Ende eines langen, dem modernen Staat am preußischen Paradigma gewidmeten Lebens 1931 in den einleitenden Sätzen seiner berühmten Abhandlung »Wesen und Wandlung des modernen Staates« vor der Preußischen Akademie der Wissenschaften den Idealtypus des Historikers beschrieben. »Der »moderne Staat« ist kein schulgerechter logischer Artbegriff, sondern es handelt sich dabei um eine bildhafte Vorstellung, um eine anschauliche Abstraktion von der Art, die man als »Idealtypus« zu bezeichnen pflegt. Aus dem Erfahrungsmaterial, wie es politische Beobachtung und historisches Studium in die Hand geben, werden nach Ermessen, also nicht ohne eine gewisse Willkür, charakteristische Züge ausgesondert, die dann zu ideeller Reinheit gesteigert

122 STÖRMER, Residenz (wie Anm. 35), S. 20, dazu die Karte S. 2, spricht beiläufig für München von einer »Residenzlandschaft«, ohne allerdings die Aufgaben der verschiedenen in Betracht kommenden Orte näher darzustellen.

123 Gustav PIRCHAN, Karlstein, in: Prager Festgabe für Theodor Mayer, neu hg. Rudolf SCHREIBER (Forschungen zur Geschichte und Landeskunde der Sudetenländer, Bd. 1), Freilassing, Salzburg 1953, S. 56–90.

124 Dieser Landesteil um Buda wird »schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts MEDIUM REGNI genannt, weil er, wie eine Quelle besagt, *locus communior regni* gewesen sei«. András KUBINYI, Zu den historischen Grundlagen der Kunstentwicklung Ungarns im 14. Jahrhundert, in: Die Parler und der schöne Stil 1350–1400, hg. Anton LEGNER, Bd. 4, Köln 1980, S. 130f., hier S. 130.

125 MACHILEK (wie Anm. 24), S. 86.

126 Auch die bislang vorgetragenen Thesen über die Ursachen für den Wandel von der Reise- zur Residenzherrschaft, mögen sie auch wichtige Gesichtspunkte wie Stadtkultur, Geldwirtschaft, schriftliche Verwaltung angesprochen haben, leiden doch zu sehr darunter, daß sie reichlich allgemein und vage ausgefallen sind und auf einer unzureichenden empirischen Grundlage ruhen. Vgl. etwa PEYER, Reisekönigtum (wie Anm. 26), S. 114. DERS., Aufkommen (wie Anm. 16), S. 77–79. PATZE, Bildung (wie Anm. 45), S. 2f. DERS., Welfische Territorien (wie Anm. 45), S. 32. Die Frage nach den Ursachen wird deshalb hier bewußt nicht weiter verfolgt.

und durch einen konstruktiven geistigen Akt miteinander verbunden werden zu einem lebensvollen Ganzen, das zwar selbst keine konkrete Wirklichkeit ist und zu sein beansprucht, wohl aber aller historisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit zugrunde liegt, und das wir als Orientierungsmittel in der verwirrenden Fülle der Erscheinungen und als Maßstab des wissenschaftlichen Urteils gar nicht entbehren können«¹²⁷. Bis wir in unseren wissenschaftlichen Bemühungen den Stadort Hintzes erreicht haben, haben wir wohl noch eine weite Wegstrecke vor uns¹²⁸. In der Zwischenzeit mag uns ein Postulat Peter Moraws trösten, das der Referent insofern zweckentfremdet hat, als er in dem Zitat das Wort Landesherrschaft durch das Wort Residenz ersetzt hat: »Nach alledem läßt sich Residenz kaum definieren, eigentlich nur beschreiben«¹²⁹.

127 OTTO HINTZE, Wesen und Wandlung des modernen Staates, in: DERS., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, hg. Gerhard OESTREICH, Göttingen 3. Aufl. 1970, S. 470–496, hier S. 470.

128 Es erscheint mir nicht gerade erkenntnisfördernd, wenn man – so m.E. in dem Sammelband »Hauptstädte« (wie Anm. 60) geschehen – von dem Begriff Hauptstadt und einem damit verbundenen mehr oder minder vagen Begriffsinhalt ausgeht, dazu zeitlich (vom Alten Orient bis zur Gegenwart) und räumlich (drei Kontinente) weit gestreute Beispiele zusammenstellt und das Ganze mit dem Etikett des Idealtypus, ohne nur ansatzweise den Idealtypus Hauptstadt näher zu bestimmen. Wenn man in dieser Weise sich nicht von einem sachlichen Problem, einem sachlichen Zusammenhang verwandter Phänomene leiten läßt, so wundert man sich nicht mehr über das Ergebnis: »Es wurde auch immer wieder versucht, Quersummen zu ziehen und global geltende gemeinsame Merkmale der Hauptstädte herauszuarbeiten, von denen jedoch nur allgemeinste allen Nachprüfungen standhielten: Indem der Staat eine Stadt zum Sitz zentraler Behörden macht, verleiht er ihr den Rang einer Hauptstadt. ... Im übrigen aber förderte die Diskussion mehr Unterschiedliches als Gemeinsames zutage« (Vorwort, S. IXf.). Es kommt schon einem Etikettenschwindel nahe, wenn man für die Verhältnisse der früh- und hochmittelalterlichen Herrschaft von der »Mobilität der Hauptstadt« spricht (S. X); durch solches Jonglieren mit Begriffen kann man sämtliche Unterschiede in der Sache einebnen.

129 Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Berlin 1985, S. 186. – Walter SCHLESINGER, Merseburg, in: Deutsche Königspfalzen, Bd. 1 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 11/1), Göttingen 1963, S. 158–206, hier S. 158, lehnt für den Begriff Pfalz eine scharfumrissene Definition ab, da jede Pfalz ein individuelles historisches Gebilde sei, fordert aber einen modernen wissenschaftlichen »Ordnungsbegriff »Pfalz« auf Grund eines möglichst umfangreichen Materials. Vgl. dazu auch ZOTZ (wie Anm. 23), S. 184.